Die
Monumenta Boica
von I bis XVI. Band.

Vor den
Richterstuhl der Kritik gefodert
vom
Reichsarchivdirektor von Lang.

Vor dem
Richterstuhl der Kritik vertheidigt
von
Sebastian Günthner.

München, bey Ignatz Joseph Lentner, und
Leipzig in Comm. bey J. Fr. Gleditsch.
1815.

Die Monumenta Boica von I bis XVI. Band.

Vor den

Richterstuhl der Kritik gefodert

vom

Reichsarchivdirektor von Lang.

Vor dem

Richterstuhl der Kritik vertheidigt

von

Sebastian Günthner.

München, bey Ignatz Joseph Lentner, und
Leipzig in Comm. bey J. Fr. Gleditsch.
1815.

Quidam causidici naturam canum habent, qui non pro veritate sed pro consuetudine latrant.

Quintilian.

Schon vor mehr als 30 Jahren fanden die Monumenta Boica an Hrn. Semler einen heftigen Gegner, der sie vieler Unrichtigkeiten und fehlerhafter Abdrücke beschuldigte. Von Zeit zu Zeit wurden in öffentlichen Blättern diese Rügen wiederholt. Das gelehrte Publikum wufste diese Einreden zu würdigen, und die Monumenta Boica behielten bey billig Denkenden ihren gebührenden Werth. Auf einmal erscheint der K. Reichsarchivdirektor Herr von Lang, und ruft sie von I. bis XVI. Band wieder vor den Richterstuhl der Kritik, und will »mit augenscheinlichen Beweisen darthun, dafs sie bis XVI. Band eine Schlendriansarbeit seyen.«

Jede Kritik im Gebiethe der historischen Forschungen ist willkommen, besonders wenn sie von Männern kömmt, die die nöthigen Einsichten, gehörige Unbefangenheit, und vor allen Wahrheitsliebe besitzen; — von Männern, die nicht durch Lärmen und Toben ihre Meynungen geltend machen, nicht durch blofses Schelten oder gar offenbare Verdrehungen Gegengründe bestreiten wollen. Auch die Neuheit darf der Kritik nie fehlen. Denn das, was andere schon früher, besser und bündiger sagten, in einem schlechten Vortrag wieder aufwärmen, ist kein historisches Verdienst. Ob H. v. L. mit diesen Eigenschaften versehen, an die Kritik der XVI. Monumentenbände gegangen ist, wird sich in der Folge zeigen.

Um mich nicht zu weit von meinem vorgesteckten Zweck zu entfernen, will ich die Untersuchung beseitigen, ob die vom H. v. L. in seinen frühern Schriften geäusserten Zweifel unbefangen waren, und ob sie wirklich nur die vielfachen Fabeln und Grillen in der baierischen Geschichte betrafen, oder ob sie nicht gar, anstatt das Gebieth derselben zu vermindern, es um vieles vermehrten. — Ich enthalte mich aller Bemerkungen, wer allenfalls einer wilden Katze nach ihren Jungen in das Nest gegriffen, oder welcher Irrende durch Heftigkeit ersetzen mufs, was ihm an Wahrheit und Kräften fehlt. Die gegenseitig gewechselten Schriften liegen vor den Augen des gelehrten Publikum's; dieses wird entscheiden. Unterdessen erlaube ich mir doch diese kleine Erinnerung, dafs die Geschichte Baierns und anderer Staaten, auf dem Wege bearbeitet, wie ihn H. v. L. eingeschlagen hat, in einem Zeitraume von zehen Jahren so verwirrt und entstellt seyn wird, als sie es zu den Zeiten Aventins und Lazius nicht war. Die mühsamen Untersuchungen eines Bessels, Scholliners, Apels, Zirngibls, Pallhausens etc., und ihre in jeden Geschichtszweig tief eingreifenden Resultate sind für die Nachkommenschaft verloren, und nur mit schwankenden und trüglichen Hypothesen ersetzt. Wo Machtsprüche statt aller Beweise gelten, wo alles mit Grund Erörterte unter einem nichtigen Vorwande verworfen wird, wo erprobte historische Wahrheiten den gewagtesten Muthmafsungen weichen müssen, — da mufs die Geschichte nothwendig rückwärts schreiten. Solcher Gewinn geht aus solchen Arbeiten für Fürsten und Vaterland hervor, die sich sonst durch die gelehrten Untersuchungen ihrer Unterthanen geehrt, in ihren Rechten gestärkt, gegen fremde Anmassungen der Nachbarn geschützt, und die Nationalehre aufrecht erhalten sahen.

Zu diesem Behufe galten bisher nebst anderen Urkundensammlungen auch die Monumenta Boica, und Männer, die ein noch ungebautes Gebieth der baierischen Geschichte durchwanderten, fanden an denselben eine Leuchte, die ihnen die dunkeln Pfade erhellte, und mit der Fackel der Kritik in der Hand, gelangten sie in der Genealogie, Topographie, Geographie etc. zu Erörterungen, die kein auch noch so arger Scepticismus wankend machen wird. H. v. L. fühlte zwar die Gründlichkeit der aufgefundenen Resultate, die gegen alle Angriffe der Gegner felsenfest aufrecht standen; um jedoch auch etwas neues zu sagen, wagte er ein neues System dagegen aufzustellen, das aber, weil es der Nationalehre, der Würde und dem Interesse des Vaterlandes, und vor allem der historischen Wahrheit äufserst nachtheilig war, von biedern Baiern, zwar derb aber gründlich, beantwortet wurde. Bey dem Gefühle der Ohnmacht für seine Behauptungen Gründe aufzufinden, verfiel H. v. L. auf den unseligen Gedanken, die Beweisquellen selbst als unprobhaltig zu erklären, der festen Ueberzeugung, dafs das Gebäude, wenn nur einmal die Grundpfeiler untergraben sind, von selbst nachstürzen werde.

Nun gilt es die Monumenta Boica von I. bis XVI. Band, die H. v. L. anklagt:

„Daß ihnen der hohe Titel von Monumenten nicht zukomme, daß sie eine durchaus planlose, oberflächliche und ganz gemeine Kompilation seyen, und daß von allen gegebenen Urkunden derselben nicht eine Einzige ganz diplomatisch richtig, ein unglaublich großer Theil derselben aber auf das plumpeste verfälscht, erdichtet und unterschoben sey."

Ich zweifle, ob je bey unsern gebildeten Zeiten, und bey der gepriesenen Humanität einer durch Wissenschaf-

ten und Künste ausgezeichneten Nation ein artigers Kompliment gemacht wurde, das mit andern Worten eben so viel sagt: als das Land Baiern habe nur aus planlosen, oberflächlichen und ganz gemeinen Kompilatoren, aus plumpen Verfälschern, Erdichtern und Unterschiebern von Urkunden bestanden, die von allen gegebenen Urkunden bis zum XVI. Band nicht eine Einzige ganz diplomatisch richtig konnten oder wollten abdrucken lassen. Solche derbe Anklagen fodern gründliche Beweise. Ich glaube es meinem Vaterlande und der Nationalehre, da ich mich schon mehrere Jahre ausschliefsend mit den baierischen Monumenten beschäftige, schuldig zu seyn, eine öffentliche Gegenerklärung zu machen, und die Monumenta Boica von I. bis XVI. Band vor dem Richterstuhl der Kritik gegen H. v. L. zu vertretten. Er sagt selbst: „Wer eine Vertheidigung möglich oder nöthig findet, der bringe die Gründe hervor.« Ich halte Wort, und keiner soll mir den Muth benehmen, die Irrthümer, Fabeln, Geschmacklosigkeiten und Verdrehungen anzugreifen, und Schritt vor Schritt zu verfolgen. »Vor dieser Kritik also, welche nur derjenige nicht über sich erkennen dürfte, der von Haus aus unter derselben wäre,« erkläre ich, dafs von allen Rügen, [die H. v. L. macht, keine in der Ausdehnung und Art, wie sie vorliegen, wahr und richtig ist, und dafs selbst das, was für H. v. L. zu sprechen scheint, nicht zuerst von ihm, sondern von andern schon längst, selbst schon von der Akademie öffentlich bemerkt wurde. Neues hat H. v. L. durchaus nicht gesagt, nur die Art, wie er es vorbrachte, ist neu, und darüber bleibt dem H. v. L. allein die Ehre. —

Nun zur Beleuchtung der groben Anklagen. — —

Bisher hat sich noch Niemand an dem hohen Titel: Monumenta Boica: gestofsen. Er gebührt dieser

Sammlung mit allem Rechte. Denn was heiſst Monumentum? Bey mehreren Bedeutungen ist die allgemeinste und bekannteste die eines Denkmales, das an etwas erinnert. So sagt Cicero: »monumentum positum, ut esset indicium oppressi Senatus.« Erinnert die in Frag stehende Sammlung nicht auf jedem Blatt an Groſsthaten, die unsere Voreltern vollbrachten, und die von ihrem hohen Geiste und kraftvoller Tugend zeugen? Wenn sich diese Erinnerung dem H. v. L. noch nie aufgedrungen hat, so möchte man beynahe glauben, die Monumenta Boica wären von ihm noch nie gelesen worden. — Ferner kann monumentum so viel als Nachrichten, Schriften, Anzeigen, u. d. gl. heiſsen. Daher die Redensarten: cupio quam celerrime res nostras monumentis commendari: haec res annalium monumentis celebratur: monumenta rerum gestarum: certissimis monumentis testari u. s. w. Was enthalten denn die genannten Sammlungen anders, als Urkunden, verschiedene Nachrichten und Aufzeichnungen, wodurch die Geschichte, Chronologie, Sitten und Gebräuche, Privat- und Staatsrecht, die Genealogie der Fürsten und des Adels etc. etc. erläutert werden? Das Beywort Boica bezeichnet das Eigenthümliche der Sammlung, wodurch sie sich vor jeder andern unterscheidet. Dieses Wenige mag genügen, den Titel der Monumente zu rechtfertigen. Uebrigens muſs ich mir doch noch an H. v. L. die Frage erlauben, warum dieser hohe Titel bey dem XVII. und folgenden Bänden nicht getadelt wird, da doch die Oekonomie des Werkes die nämliche blieb, und die Urkunden auch nur aus Klöstern und Kirchen genommen wurden? — — Darüber noch weiter unten.

Doch H. v. L. weiſs sich aus der Schlinge zu ziehen, da er den Herausgebern eine Erklärung, von welcher kein Wort enthalten ist, unterschiebt, und ihren Ausdruck und Satz offenbar verdrehet, und — verfälscht. —

„Vermög der Erklärung im ersten Bande der Monumente, hat man damit die ältesten Denkmäler der baierischen Geschichte (Monumenta priscae gentis Boicae, gentis nostrae primitias) geben wollen. Ich vermeine aber, daß die Erstlinge des baierischen Volks doch wohl nicht aus den Klöstern hervorgegangen, und daß man in der Summe aller Klostergeschichten wohl die Klöster- und Mönchs-Monumente keineswegs aber die Geschichtsdenkmale der baierischen Gesammt-Nation, Monumenta Boica habe. Hat man aber unter Monumenta die Origines die Primitias gentis verstanden, so hätte man sich nicht auch auf spätere Stiftungen einlassen, die Urkunden nicht bis auf die neuern Zeiten herabführen sollen. Und wie soll ein gemeiner Kloster-Ablaß oder Panis-Brief dazu kommen, eher ein Monumentum Boicum zu seyn, als eine Urkunde über die Theilung und Erwerbung ganzer Länder im Reichsarchiv, eine städtische Konstitutionsurkunde, eine merkwürdige Dorfgerichts-Ehehaft."

Abgesehen von der Frage, ob nicht die Geistlichkeit die ältesten Denkmäler der Völker rettete, und aus ihren Behältnissen über den Ursprung der Nationen die besten Aufschlüsse gab; — abgesehen von dieser Frage, muſs ich hier erinnern, daſs die Herausgeber kein Wort von dem geschrieben haben, was H. v. L. behauptet. Die Erklärung zum I. Band ist wörtlich folgende: »Paucis te morabimur, Lector! Sistimus tibi curarum nostrarum circa monumenta gentis nostrae, primitias, memoriae aeternae optimi Principis, commodoque posterorum dicatas.« Als ich in Benedictbeuern die finstern Klosterschulen (wie man sich gerne auszudrücken

pflegt) besuchte, hätte ich den Satz so construiren müssen: »Sistimus tibi primitias curarum nostrarum circa monumenta gentis nostrae etc. und eine Uebersetzung von der Art, wie sie H. v. L. machte, würde der gründlichen Rüge meines Lehrers nicht entgangen seyn. Wo steht hier in der ganzen Stelle nur ein Wort, daſs die Herausgeber »die ältesten Denkmäler der baierischen Geschichte geben wollen?« Die nächst folgenden Zeilen erklären die Absicht noch deutlicher, und machen die Verdrehung um so auffallender. »Sancitum est legibus,« heiſst es weiter, »quas Academiae suae scripsit Maximilianus Josephus: id agamus, ut annales, diplomata, aliaque Bojorum Monumenta undique collecta quantocius typis evulgentur.« Diesen Auftrag gab Churfürst Maximilian seiner Akademie, und sie hat ihn mit Zufriedenheit der Mit- und Nachwelt ausgeführt. Sogar die Worte: »Monumenta priscae gentis,« fand ich in der ganzen Vorrede zum I. Band nicht auf, ungeachtet ich sie öfters durchgieng. Meine Augen lasen immer nur: »monumenta gentis antiquissimae.« Ich konnte lang keinen Schlüssel zur Verdrehung des H. v. L. finden; auf einmal aber löste sich das Räthsel, ich erinnerte mich an die „Urgeschichte der Baiern, und deren Nachtrag von V. v. Pallhausen.« (München 1810 und 1815.) Um das Alter der baierischen Nation nicht zu hoch hinaufzurücken, und es nicht gleichsam stillschweigend (weil man es nicht widerlegen kann) einzugestehen, stempelte H. v. L. das schwerfällige antiquissimae in das leichtere Wörtchen priscae gentis um. — — Wahrhaft Treue und Glauben erweckend! — — Wer sich solche Abweichungen bey solchen Stellen, die man äuſserst leicht nachschlagen kann, erlaubt, welche Treue, welchen Glauben soll man auf ihn setzen, wenn er sich auf Originalien beruft, die Niemand einsehen kann? — Uebrigens mag sich H. v. L. überzeugt halten, daſs jeder red-

liche Baier mit dem hohen Alter seiner Nation, wie es H. v. Pallhausen angegeben, und bis zur Evidenz bewiesen hat, so lange einverstanden seyn wird, bis es durch Gegengründe widerlegt ist.

Da die Herausgeber von keinem solchen Gesichtspunkte, wie ihnen H. v. L. fälschlich unterschiebt, ausgiengen: so sind sie auch nicht verantwortlieh gegen seine groben Vorwürfe. Ein Dokument ist deſswegen nicht überflüssig oder verwerflich, weil es die neuern Zeiten berührt. Der Inhalt kann immer eine vorhergehende dunkle oder unbestimmte Urkunde erklären und verständigen, ein neu erworbenes Recht begründen, oder beweisen, daſs noch Gebräuche und Gewohnheiten galten, deren Daseyn man sonst bezweifelt hätte. Es kann also zu keinem Vorwurfe gereichen, wenn man bey dem einem Kloster die Urkunden weiter, als bey einem andern herabführte. Die Mittheilung richtete sich jedesmal nach der Wichtigkeit. Ein gemeiner Kloster-Ablaſs oder Panis-Brief kann meines Gedünkens eben so gut ein Monumentum Boicum seyn, als eine Urkunde über Theilung und Erwerbung ganzer Länder im Reichsarchiv, (mit Erlaubniſs, seit welcher Zeit existirt ein Reichsarchiv? und standen landesherrliche Archive der Akademie jemals offen?) eine städtische Konstitutionsurkunde, oder eine merkwürdige Dorfgerichts-Ehehaft. Die ersten Urkunden bezeichnen so gut die Charakteristik des Zeitalters, wie die andern die Staats- und Privat-Rechte darthun. Wer die Menschheit studiert, dem liegt eben so viel daran zu wissen, was man in gegebenen Zeitpunkten über diese und jene Dinge für Ansichten, Grundsätze und Maximen hatte, als dem Staats- und Privat-Rechtslehrer Ländertheilungen, städtische Konstitutionsurkunden, oder eine Dorfgerichts-Ehehaft interessiren. Wer sich mit Sammlungen, wie die Monumente Boica

sind, befaſst, darf nicht von einem Gesichtspunkte ausgehen, er muſs vielmehr für alle Zweige der Geschichte arbeiten und sammeln. Der Eine liest sie, um sich eine volle Uebersicht von Einrichtungen, Herkommen und Gesetzen der Alten zn verschaffen; — ein Anderer spürt den altadelichen Geschlechtern, den Hoch- und Mittelfreyen und den Bürgern der Städte nach, und sucht ihre Verhältnisse gegen einander, ihre Freyheiten und Rechte, und überhaupt ihre Handlungen näher zu beleuchten; — ein Dritter gewinnt sie in topo- und geographischer Hinsicht lieb, und man darf kühn behaupten, daſs die Monumenta Boica zwanzig verschiedene Leser auf eben so viele verschiedene Arten beschäftigen können. Solche Ansichten hatten auch schon die Herausgeber. Daher sagen sie selbst in der Vorrede zum II. B. »Tantas e tenebris eruimus opes, ut asserere non dubitemus, volumen, quod primum emisimus, longe superari hoc altero: sive ipsa monumentorum momenta spectes, sive rerum patriarum, quae docent, nobilitatem, sive gravissimum in jure Germanico et Boico, tam publico quam privato, addiscendo pondus usumque singularem.« Das Nämliche widerholen sie in den Vorreden zum III. und IV. Band.

H. v. L. fährt fort: „Dieses Werk, welches bey minderer Einseitigkeit, und ohne sich den Mönchsstaat als einen baierischen Staat unterschieben zu lassen, noch immer verdienstlich genug geblieben wäre, hätte den bescheidenen Titel führen sollen: Bavaria Sacra Monastica; und da hätten sich die Klöster nicht wie mit den Würfel zusammengebascht, sondern systemmäßig nach Bisthümern, und in diesen Bisthümern wieder nach den einzelnen Orden folgen müssen. Urkunden, die keine merkwürdigen Thatsachen liefern,

hätten ausgelassen, weitschichtige Formeln, wenn man sie schon früher in einer gleichzeitigen andern Urkunde mitgetheilt, in den folgenden übergangen werden sollen. Wozu denn solche überaus gemeine, immer wiederholte Urkunden, daß der Klosterknecht von diesem Kloster die Klostermagd vom andern heyrathen, daß die Hrn. Patres in der Fasten statt der Fische auch einen Eierkuchen essen, auf der Donau ein Faß österreicher Wein kommen lassen dürfen? — Oft ist an Dutzenden der Urkunden nichts als der Zeuge merkwürdig, der allein des Heraushebens bedurfte. Alle päbstliche Breven und Bullen aber haben solche fast mehrere Jahrhundert lang gleiche Formeln, daß wo von jeder Art schon einige gegeben sind, es ferner nur mehr des gedrängtesten Auszugs bedarf. Insonderheit aber wäre erforderlich gewesen, daß allenthalben die alten Orts-, Wald- und Feldnamen mit den heut zu Tag üblichen erklärt worden wären. Eine Sache, die den damaligen Mönchen bey ihrer Ortskenntniß so leicht fiel, jetzt aber täglich mehrere Schwierigkeiten macht, so daß die Unterlassung davon gar nicht zu verzeihen ist. Endlich hätte auch ein allgemeiner Zeitpunkt feststehen sollen, bis zu welchem bey jedem Kloster die Urkunden herabzuführen wären, statt daß jetzt die Mittheilungen willkührlich hier mit diesem, dort mit jenem Jahrhundert enden, und je mehr sie der neuern Zeit sich nähern, desto gemeiner und unbedeutender werden."

Unwillkührlich, wie es scheint, entschlüpft hier dem H. v. L. etwas Wahrheit, dafs nämlich »eine durchaus

planlose, oberflächliche und ganz gemeine Kompilation, eine Schlendriansarbeit« noch immer verdienstlich genug geblieben wäre, wenn man sie nur mit weniger Einseitigkeit bearbeitet hätte. Alles beruht wieder auf einer irrigen Voraussetzung. Niemand dachte sich die Klöster als »einen baierischen Staat,« wohl aber als Theile des Staats, die mit ihren Urkunden, Briefsammlungen, Grabsteinen u. d. gl. alle Zweige der Geschichte, die Genealogie der fürstlichen Häuser, landesherrliche Gerechtsame, Sitten und Gebräuche etc. etc. aufhellen können. Der Inhalt der Urkunden ist nichts wenigers als blos auf das Religiöse der Orden sich beziehend; er ist verschiedenartig, und stellt die Klöster als Landstände, Grundherrn, Güterbesitzer im In- und Auslande dar, deren Vorstände in Staats- und Religionsangelegenheiten als Räthe gebraucht, oder mit Hofämtern von Kaiser und Königen beehrt wurden. Bey einer solchen Verschiedenheit des Inhaltes konnte man den Monumentis Boicis keinen schicklichern Titel, als den sie wirklich führen, geben. Ich kann auch schon gar nicht einsehen, wie die Einseitigkeit (die H. v. L. vorgiebt) durch den von ihm vorgeschlagenen Titel beseitigt, oder das Werk selbst brauchbarer gemacht worden wäre. Bildet denn der Titel die Güte eines Werkes? — Eben so unthunlich hätte man die Klöster nach den Bisthümern (wie die Gauen nach denselben) ordnen können, da manches Stift vielleicht den wenigsten Theil seiner Güter und Besitzungen in der Diözefs, in welcher es sich befand, liegen hatte. Aus äufserst wichtigen Gründen (ob rationes gravissimas, sind die Worte in der Vorrede zum I. Band) wählte man die vorliegende Ordnung. Es war auch wirklich sehr zweckmäfsig, dafs in jedem Bande verschiedene Klöster verschiedener Orte vorkamen, indem dadurch die Eigenheiten der Sitten und Gebräuche augenfälliger dargestellt werden. Man wollte keine Ge-

schichte der Mönchsorden, oder der Diözeſseintheilungen liefern, wozu also die vorgeschlagene Ordnung? Was ferner in Betreff der Mittheilungen von Urkunden, die keine merkwürdige Thatsachen liefern, und von unnützen Wiederholungen gesagt wird, zeigt vollends von groſser Unkunde. Die wiederholten Urkunden, daſs der Klosterknecht von diesem Kloster die Klostermagd vom andern heyrathen dürfe, geben über die Leibeigenschaftsverhältnisse einen gröſsern Aufschluſs, als man im ersten Augenblick glauben möchte. Die Verschiedenheiten und Abstufungen, in welchen sie erscheinen, sind äusserst mannigfaltig. Hier ist die Magd dienstbar, dort der Mann; — hier folgt das Kind der Mutter, dort dem Vater; hier wird die Dienstbarkeit auf einige Tage in der Woche beschränkt, dort auf Lebensdauer ausgedehnt u. s. w. Selbst die Abgaben der Leibeigenen sind für den historischen Beobachter sehr merkwürdig, indem er dadurch die verschiedenen Erzeugnisse des Landes und Bodens, und manchesmal auch die Art der Vertheilung, die öfter auf alle Glieder, oft aber nur auf das Haupt einer Familie gelegt war, kennen lernet. Sollten auch hie und da einige Urkunden, unbeschadet dem Ganzen, weggelassen werden können: so trifft dieser Vorwurf nicht allein die baierischen Monumente, sondern alle bisher erschienenen Sammlungen. Die Ortsnamen hätten bey vielen Urkunden allerdings angegeben werden können; bey vielen aber, vorzüglich, welche die ältere Geographie berühren, wo die Stiftsgüter schon veräuſsert, oder auf eine andere Weise vom Kloster weggekommen sind, würde es immer schwer geblieben seyn. Wenn sich jetzt täglich mehrere Schwierigkeiten ergeben, so muſs man diese nicht auf Rechnung der Herausgeber schreiben. Sie glaubten an die Fortdauer der Klöster und Stifter, und unterlieſsen, was konnte nachgeholt werden. Bey den veränderten Verhältnissen kann sich ein Reichsarchiv-

direktor, unter dessen Aufsicht alle Lager- und Flurbücher und Zinsregister der Klöster und Stifter sich befinden, viele Ehre und Dankbarkeit erwerben, wenn er die Mühe auf sich nehmen will, alle unbekannten Orte zu erklären. Die Mittel liegen zwar dermal allein in seiner Hand; ich zweifle aber, ob H. v. L. dieſs jemals zu leisten im Stande seyn wird. Es gehören auſserordentlich viele historische und örtliche Kenntnisse dazu, um zu wissen, welche Orte verändert worden sind, welche stehen blieben, oder untergiengen u. d. gl. Daſs sich die Herausgeber keinen allgemeinen Ruhepunkt festsetzten, gieng aus dem Anlagsplan von selbst hervor, und kann hier um so weniger zur Sprache kommen, als der ganze Vorwurf auf einer offenbar verdrehten Voraussetzung beruhet. Zum Schluſs muſs ich noch bemerken, daſs es für einen Gast sehr unartig läſst, wenn er nach eingenommenen Mahle, weil seines Dafürhaltens vieles anders hätte aufgetischt werden können, dasselbe sammt seinem Gastwirthe bekrittelt und verächtlich macht.

Im feurigen Eifer, die Monumenta Boica herabzuwürdigen, geräth H. v. L. wider sein gegebenes Versprechen, »immer nur bey der Sache zu bleiben,« von derselben weg auf die Persönlichkeit der Herausgeber. Die ehrwürdigsten Männer, die allgemein anerkannten Werth haben, denen Baiern und Deutschland so vielen Dank schuldig ist, und die bisher noch jeder Gelehrte mit Achtung nannte, können der geifernden Feder des H. v. L. nicht entgehen. — Man höre:

„Solchen Forderungen konnten aber bey der Art, womit die Monumente, als eine ganz gemeine Kompilation zusammengestoppelt wurden, freylich nicht in Erfüllung gehen. Herr Christian Friedrich Pfeffel, Zweybrücker Resident in München, der in den Klö-

stern durchaus nicht bekannt war, und Herr Ildephons Kennedy, ein Professor der Physik und gebohrner Schottländer, kaum der deutschen Sprache vielweniger der deutschen Sitten und Geschichten mächtig, bereisten die Klöster, und stellten allenthalben persönlich das Gesuch um Mittheilung der merkwürdigsten Klosterurkunden. Hier suchten dann die Prälaten mit den gewöhnlichen Trauergeschichten von angeblicher Verbrennung des Archivs, Plünderung durch die Hunnen, Schwedenkrieg u. s. w. auszuweichen, kamen aber am Ende doch, um der vornehmen Gäste los zu werden, mit einigen Urkunden hervor, welche dem armen Klösterlein noch verblieben seyen, und der Mehrzahl nach gewöhnlich in nichtswerthen Bullen, Ablaßbriefen, Infelverleihungen, Bettel-Patenten, Maut-Pässen, Bruderschaftsurkunden, geistlichem Prozeßkram u. s. w. bestanden, ohne alle diplomatische Revision und Ausscheidung zusammengeraft, und mit möglichster Zurückhaltung aller Titel der Klosterguts Erwerbungen und der uralten Kloster Urbarien, aus welchen letztern ein kleiner Auszug oft wichtiger, als alle übrigen Urkunden gewesen wäre. — — — Hierauf wurde mit dem Empfangenen in die Druckerey geeilt, bey jedem Kloster der Herr Prälat, dessen Gäste die Herren Kommissarien gewesen, nach Gebühr gerühmt, die Abbildung des Klostergartens in Kupfer gestochen, und eine lateinische Vorrede beygefügt, die gewöhnlich mit einer dichterischen Beschreibung des Baches begann, welcher das Kloster bespüle.“

Man möchte fast glauben, H. v. L. wäre Augen- und Ohrenzeuge gewesen! So natürlich, richtig und wahr ist alles beschrieben?! Pfeffel war allerdings ein grofser Gelehrter, und da er Pfalzzweybrückischer Agent war, so gehörte er schon in der Rücksicht dem baierischen Vaterlande an, ganz Baier aber wurde er, weil sein Fürst aus dem baierischen Geschlechte der Wittelspacher stammte, und weil er in Baiern Künstler und Gelehrte kennen lernte, die seine Achtung verdienten, und deren Freundschaft ihm wichtig und ehrenvoll gewesen. Dieses Mannes gründliche Gelehrsamkeit und ausgebreiteten Kenntnisse nur bezweifeln wollen, würde Vermessenheit seyn, und Unkunde seiner Schriften, oder Mangel an Beurtheilungskraft verrathen. Durch solch' einen ungegründeten Tadel würde man Pfeffels Manen beleidigen, und wichtige Männer aus seiner Familie, wovon noch einer eine Würde vom ersten Range im königl. Staatsdienste bekleidet, entehren, würde endlich sogar die dermalige königl. Akademie der Wissenschaften einer Unwissenheit, oder wenigstens einer ungeziemenden Schmeicheley bezüchtigen, indem eben diese in einer öffentlichen Versammlung ihm das verdiente Lob sprach. Kennedy war ein Schottländer, also ein Fremder, aber ein Fremder, der von seinen ersten Jugendjahren im Schottenkloster bey St. Jakob in Regensburg, also in Baiern, erzogen und gebildet wurde, — ein Fremder, der sein neues Vaterland wie sein angebornes ansah, der zu seiner Zeit unter die ersten Gelehrten gehörte, und zur Ehre der baierischen Nation nach seinen Kräften wirkte. Diese Männer Pfeffel und Kennedy liebten und schätzten Baierland, seine Staatsgewalt, seine literarischen und artistischen Anstalten, und verachteten und verhöhnten sie nicht. — Sie besafsen so viel Lebensweisheit und Bescheidenheit, dafs sie, wenn sie auch allenfalls etwas besser zu wissen glaubten, nicht als prah-

lende Allwisser nach Comödianten Art die Bühne betratten, und von der baierischen Nation foderten, dafs sie vor ihrer Gelehrsamkeit sich tief beugen, sie herausrufen, und als grofse literarische Irrlichter beklatschen, und, wenn sie hiezu keinen Sinn hätte, wenigstens nachlallen soll. Sie liefsen es sich nie beyfallen, über uns, unsere Köpfe, unser Wissen und Nichtwissen entscheidend abzuurtheilen, oder gar von Schuhriemen lösen zu sprechen. — . — . Diese Männer nun bereisten im Jahr 1762 zuerst die baierischen Klöster. Pfeffel als diplomatischer Kenner war bestimmt, die Auswahl zu treffen, und Kennedy als beständiger Secretär und Benedictiner, um ihn überall einzuführen, beygegeben. Damals erachtete man die Verheimlichung alter Schriften noch für nothwendig, ja als ein Vorrecht, und man glaubte, den Städten und andern Besitzern brieflicher Alterthümer noch nicht zumuthen zu dürfen, dafs sie ihre Schränke öffnen sollten. Man machte daher den ersten Versuch mit den Klöstern. (Westenrieder I. 106.) Mit welcher Bereitwilligkeit die Vorstände ihre Archive aufschlossen, kann man aus den Vorreden ersehen, und die Herausgeber legen das rühmliche Zeugnifs ab, dafs ihre Wünsche in einem solchen Maafse übertroffen wurden, dafs ihnen sogar das, um was sie nicht einmal zu bitten gewagt hätten, aus freyen Antriebe verabfolgt wurde. H. v. L. thut daher dem vaterländischen Prälatenstande höchst unrecht, wenn er ihm vorwirft, dafs er mit seinen Urkunden so zurückhaltend war. Was ein oder der andere Abt gethan hat, läfst sich nicht auf alle ausdehnen, und wenn einzelne ihre Dokumente ganz oder zum Theil verschlossen hielten, so mochten sie viel wichtigere Gründe gehabt haben, als H. v. L. hat, ihnen darüber Vorwürfe zu machen. Es lag kein landesherrlicher Befehl vor, — sondern nur ein Empfehlungsschreiben von Seite der Akademie. Es blieb also dem eigenen Ermes-

sen

sen des Vorstandes heimgestellt, was und wie viel er geben wollte. Daſs man nicht kärglich steuerte, beweiset die groſse Anzahl der abgedruckten Urkunden. Um aber dieser Sammlung, deren Werth man doch nicht zu läugnen vermag, nicht zu viele Ehre zu lassen, wird sie lächerlich und verächtlich gemacht. »Ea, quae refutare non poterat, quasi fastidiendo calcabat,« sagte schon Quintilian, und H. v. L. hat die Richtigkeit des Satzes bestättigt. Wenn man den Monumentis Boicis von I. bis XVI. Band den Vorwurf machen will, daſs die Mehrzahl der Urkunden in nichtswerthen Bullen etc. bestehe: so muſs ich dem H. v. L. entgegnen, warum die Monumenta von XVII. und folgenden Bänden (ich nehme an, daſs sie den hohen Titel verdienen, sehr viel Brauchbares enthalten, und sogar korrekter abgedruckt sind) von diesem Vorwurfe befreyt seyn sollen? — Kommen denn in diesen Bänden nicht eben so viele päbstliche Bullen, Ablaſsbriefe, Maut- und Steuerbefreyungen, Meſsstiftungen, Pfarr- und Meſsverleihungen, Ausgleichungen geistlicher Streitigkeiten u. s. w. vor? — Wenn es mir nun einfiele zu behaupten, die Mehrzahl bestünde aus nichtswerthen Bullen, Ablaſsbriefen, Bettel-Patenten, Mautpässen, Bruderschaftsurkunden, geistlichen Prozeſskram u. s. w., würde ich nicht das Ehrgefühl der ganzen baierischen Nation aufreitzen, — an der friedlichen Asche des um die baierische Geschichte höchst verdienten geheimen Raths von Krönner mich versündigen, — und mich selbst als einen elenden Menschen, der nur verdrehen und lächerlich machen kann, darstellen? — Sind die Klöster und Kirchen nicht eben so unordentlich, und nicht nach Diöcesen, zusammengereiht, wie in den ersten XVI. Bänden? Hat man sie aber deſswegen, wie mit dem Würfel, zusammengebascht? Hat man nicht die nämliche chronologische Ordnung beobachtet? Werden nicht auch darin Urkunden, die keine merkwürdigen

Thatsachen liefern, abgedruckt, weitschichtige Formeln öfters wiederholt? Und doch hat sich noch kein gründlicher Kenner daran gestofsen, weil man ihren Werth in anderweg zu schätzen weifs, noch weniger unterstanden, diese schöne Sammlung vom XVII. Band anfangend, eine »Schlendriansarbeit,« oder »eine durchaus planlose, oberflächliche und ganz gemeine Kompilation« zu nennen. Was unter gleichen Verhältnissen dem Einen als Recht gilt, ist es ebenfalls auch für den Andern. Wie den neuern Monumentbänden alle Achtung gebührt, eben so gebührt sie auch den ältern, und ich getraue mir zu behaupten, dafs sie vòr den erstern sogar noch einen inneren Vorzug haben, indem sie für die ältere Geschichte unsers Vaterlandes (die sich H. v. L. noch nie eigen gemacht, und, wie es nach vorliegenden Beyspielen scheint, nie machen wird) mehrere Materialien liefern, die uralten landesherrlichen Rechte mehr befestigen, die Genealogie unsers angestammten Regentenhauses besser begründen, und die Sitten und Gewohnheiten der frühern Jahrhunderte deutlicher darstellen, als es die neuern, weil sie Geburten neuerer Zeiten sind, zu leisten vermögen. H. v. L. scheint die Monumenta nicht einmal durchblättert, viel weniger gelesen zu haben. Denn wie hätte sonst H. v. L. zu der abgeschmackten Behauptung kommen können, dafs »die zusammengerafften Urkunden ohne alle diplomatische Revision und Ausscheidung, und mit möglichster Zurückhaltung aller Titel der Klosterguts-Erwerbungen und der uralten Klosterurbarien — »wären abgedruckt worden. Herr von Pfeffel, ein grofser Diplomatiker seiner Zeit, und ein ganz unpartheischer Mann, der immer nach historischer Wahrheit strebte, bekam von den meisten Klöstern die Originalien in seine Hände, er schied aus, und ordnete sie. So sagt er von Kloster Atl in der Vorrede zum I. Band. »Dominicus suae Ecclesiae monumenta fere universa fidei nostrae per-

quam generose commisit.« Von Kloster Tegernsee (VI. B.) »Benedictus omnia et singula, quae scrinia librorum atque epistolarum Tegernsei complectuntur, monumenta, fidei nostrae benignissime commisit« Um sich einen Begriff zu machen, mit wie vieler Sorgfalt diese Dokumente behandelt wurden, setzte Pfeffel bey: »Nos certe omnia et singula ex authographis ipsis ea contentione descripsimus, qua merebantur excudi tam insignes antiquitatum patriarum reliquiae, nulla non cura per septem et quod excurrit saecula servatae.« Patuere nobis, heifst es von Kloster Polling, (X. B.) »scrinia literarum antiquarum omnia, neque licentia solum, sed animus quoque factus est, omnia quae liberet, inde depromendi.« Wer noch mehrere Beweisstellen verlangt, schlage den nächsten besten Monumentenband nach. — . — . In so vielen hundert abgedruckten Urkunden und Dokumenten hat H. v. L. wenige Titel der Klosterguts - Erwerbungen gefunden? — Hat keine Auszüge aus Urbarien gesehen? — Was sind denn die Codices traditionum, deren dreyfsig abgedruckt sind, anders, als Ankunfts - und Erwerbstitel der Klostergüter? Wird nicht darin ausdrücklich gesagt, ob man durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder wie immer, das Gut erhalten habe? Was liefern viele Urkunden, und selbst »nichtswerthe« Bullen (im Sinne des H. v. L.) anders, als neue Vergabungen, richterliche Entscheidungen über den rechtmäfsigen Besitzstand oder Bestättigungen schon verliehener Güter und Gerechtsame? — Wenn H. v. L. Urbarienauszüge wünschet, besehe er die Klöster Rott am Inn, Herrn- und Frauen - Chiemsee, Aspach, Tegernsee, Rottenbuch, Altomünster, Ober - und Niederalteich u. s. w., und seine Wifsbegierde wird reichlich befriedigt werden. — — So sehr mifsfällt dem Herrn v. L. an den Monumentis Boicis alles, dafs ihm sogar das dem Prälaten ertheilte Lob, die Abbildung des Klostergartens und die dichterische

Beschreibung der Ortslage nicht behagen will. Welche Kleinigkeiten! Man ist den Herausgebern vielmehr recht grofsen Dank schuldig, dafs sie von jedem Kloster eine Abbildung lieferten; denn gerade dadurch haben sie uns einen lebendigen Stufengang der Baukunst und des Bausinnes in Baiern aufbewahrt, und wir würden uns bey den eingetrettenen Verhältnissen keinen bestimmten Begriff mehr von der Herrlichkeit und Erhabenheit des Baustyles in Baiern machen können; folglich müfste die Nation auf eine Ehre verzichten, auf die sie die gerechtesten Ansprüche hat. —

Nachdem H. v. L. die Monumenta Boica der Länge und Breite nach verächtlich und lächerlich gemacht, herabgewürdigt, und alle nur erdenkliche Fehler und Mängel, ob gegründet oder ungegründet? gilt ihm gleich viel, aufgezählet hat: sucht er seine Behauptungen durch einen höchst landesherrlichen Befehl, und durch die Zeugnisse gelehrter Männer zu bewähren.

Der Unwerth einer solchen Kompilation wurde auch alsobald in Baiern selbst entdeckt, nachdem unterm 20. Mai 1767 ein geheimer Raths-Befehl hinausgieng, daß diese Monumenta keinen Anspruch auf einen gerichtlichen Glauben zu machen hätten. Im Jahr 1782 trat der berühmte Geschichtforscher und Kritiker Semler in Halle auf, mit: historische Abhandlung über einige Gegenstände der mittlern Zeit. Dessau und Leipzig 1782. In den Anmerkungen über die Nachläßigkeit mancher Herausgeber von Sammlungen alter Klosterurkunden, S. 222, stellte er hauptsächlich die Monumenta Boica als eine sogar mangelhafte und unzuverlässige

Sammlung zur Schau aus, welche eine Menge unerträglich läppischer und unwürdiger Stücke, die höchsten Mißgeburten mönchischer Arbeiten aufgenommen, und rügte die zahllosen sinn- und sprachwidrigen Fehler, und die auffallenden Abweichungen derselben Urkunden bei Hund und in den Monumenten, welches nothwendig Verdacht über das Daseyn ächter Originale erregen müsse. Eine Folge davon war, daß jezt die gedruckten Monumenten-Bände von neuem den Hrn. Prälaten wieder zugesendet wurden, mit der Bitte, sie möchten die Arbeiten der Akademie korrigiren lassen. Es erklärt aber auch selbst, Hr. v. Westenrieder in seiner Geschichte der Akad. d. Wiss. II. S. 330. „Es habe, was Hr. Semler gerügt, seinen völligen Grund. Man sey bey den Monumenten verfahren, als hätte man nie eine künftige untersuchende Uebersicht zu befahren gehabt. — Die Urkunden seyen nicht kritisch ausgeschieden, nicht mit geeigneten Erklärungen genießbar dargestellt, zehnmal wiederholt, ohne Uebersicht des Inhalts, ohne verständige Korrektur, ohne einen passenden Index, und wie so manche andere Urkundensammlungen, so seyen auch diese Monumente in einem seltsamen Schlummer entstanden!"

H. v. L. behandelt höchst landesherrliche Befehle wie die einzelnen Stellen der Gelehrten! Der landesherrlichen Verordnung vom 20. May 1767 wird ein ganz fremder und täuschender Sinn untergeschoben. Nach derselben sollen die in den Monumentis Boicis vorkommende Urkunden, weil »sie nur pro usu historico edirt

sind, folglich an sich weder jemand ein Recht geben noch nehmen können,« (General. Samml. B. II. S. 1350. N. 59.) keinen Anspruch auf gerichtlichen Glauben zu machen haben; und dieses mit Recht. Der Grund dieses churfürstl. Rescripts liegt aber nicht, wie H. v. L. fälschlich vorgiebt, in dem Unwerth der Kompilation, sondern darin, weil nach unsern Gesetzen (Cod. jud. Bavar. cap. 11.) alle Urkunden bey vorkommenden Streitigkeiten in ihren Urschriften vorgelegt, und dann mit den Abschriften verglichen werden, worauf die Vidimirung derselben von Gerichtswegen statt hat. Die Monumenta Boica sind im juridischen Sinne keine documenta publica, und für solche sie auszugeben, war auch nie Meinung der Akademie. Archivalische Urkunden sind freylich documenta publica; allein ein Archivar ist auch custos publicae fidei, der bey seinem Eide und bey seiner Pflicht stehen mufs, dafs ächte Abschriften, wörtlich dem Originalien gleichlautend, von ihm vidimirt werden. Wie H. v. L. einen so offenbar ausgedruckten Sinn mifskennen, und einen ganz entgegengesetzten aufstellen konnte, bleibt mir bey seiner vorgeschützten Wahrheitsliebe ein unbegreifliches Räthsel. — Die Rügen, die aus H. Semler wider die Monumente entlehnt werden, sind schon seit dem Jahr 1782 bekannt, folglich haben sie schon eine Generation überstiegen, und eine vollständige Verjährungszeit erreicht; — und da auch Herr v. Westenrieder in der Akad. Geschichte (B. II. S. 330 fg.) das Nöthige darüber erinnert hat: so hätte es einer neuen Aufwärmung von Seite des H. v. L. gar nicht mehr bedürft. Unterdessen mufs ich doch bemerken, dafs H. Semlers Ausdrücke nicht in der Allgemeinheit und Ausdehnung vorkommen, wie sie uns H. v. L. zu geben beliebt. Semler (S. 282.) nennt zwar die Monumenta Boica bis NB. zum X. Band (weiter geht seine Kritik nicht) eine »sehr mangelhafte

und unzuverlässige« Sammlung; aber auf die nächstfolgenden Theile (es übrigten bis zur seiner Zeit noch drey Bände) dehnt er sein Urtheil nicht aus. Zwischen den Ausdrücken: »mangelhafte und unzuverlässige Sammlung,« und einer Schlendriansarbeit ist ja doch ein grosser Unterschied! Er nennt ferner (S. 283.) das Privilegium Henrici IV. Imp. de anno 1077 bey Frauenchiemsee ein »unerträglich läppisch und unwürdiges Stück,« trägt aber diesen Ehrentitel nicht auf die ganze Sammlung über. Endlich heisst er (S. 284.) das nämliche Privilegium »eine Misgeburt von mönchischer Arbeit,« ohne diese Behauptung für das Ganze geltend machen zu wollen. Wie konnte doch H. v. L. als wahrheitsliebender Mann dem H. Semler so allgemeine Aeusserungen, die er nicht gemacht hat, in den Mund legen? — Auch Herr von Westenrieder soll mit ihm verstanden, und sogar der Meynung seyn, dass »diese Monumente, so wie manche andere Urkundensammlungen in einem seltsamen Schlummer entstanden« wären. Eine solche Aeusserung eines denkenden Mannes, der den historischen Werth vollkommen kennt, und ihn mehr als bey einer Gelegenheit nachdrücklichst empfohlen hat, sollte mich sehr wundern. Der Verfasser der akademischen Geschichte, nachdem er die Eigenschaften und Verfahrungsart, mit welchen man bey Herausgabe der Mon. Boic. hätte zu Werke gehen sollen, geschildert hat, setzte (B. II. S. 331.) im allgemeinen bey: »So begreiflich und begründet diese Erinnerungen sind: so wurden sie gleichwohl überhaupt von den Herausgebern auch sehr berühmter Urkundensammlungen (vermög eines manchmal etwas seltsamen Schlummers) nicht immer beobachtet, und was über diese Sache von Herrn Semmler und andern gerüget wurde, wurde mit vollem Grunde gerüget.« Wo sagt Herr von Westenrieder in der angezogenen Stelle nur ein Wort davon, dass die Monu-

menta Boica, so wie manche andere Urkundensammlungen »in einem seltsamen Schlummer entstanden« sind? Heiſst es nicht bestimmt und ausdrücklich, daſs die Herausgeber „vermög eines manchmal etwas seltsamen Schlummers« die angeführten Erinnerungen nicht immer beobachtet haben? — Die den Herrn von Westenrieder fälschlich zugemuthete Behauptung ist und bleibt volles Eigenthum des H. v. L. Denn schon in den »Betrachtungen über des Herrn von Pallhausen Garibaldische Geschichten »S. 14 sind die 16 ersten Bände Mon. Boic.« eine ganz sorgenlose, mit falsch datirten, unrichtig abgedruckten, und ganz erdichteten Urkunden, angefüllte Kompilation, wie im Schlaf zusammengestoppelt, ein ursprüngliches Blendwerk des Schlendrians.« Kann man die Verachtung gegen Vaterland und vaterländische Produkte weiter treiben, als sie hier getrieben ist? Wenn die ältern Gelehrten Baierns im Schlafe schon so wichtige Werke zusammenstoppeln konnten: so erregen sie bey mir eine hohe Meynung ihrer tiefen Gelehrsamkeit, und ich kann meinen Wunsch nicht bergen, daſs manchen Fremdlinge ein eben so wohlthätiger Schlaf überfallen möchte, um dadurch in Stand gesetzt zu werden, etwas ähnlich Gutes zu liefern, da er bisher bey dem vollen Gebrauche seiner fünf Sinne nur Schlendriansarbeiten dem Publikum gegeben hat. — . — .

Endlich tritt auch noch die Recensentenzunft auf, und spricht ein gräſsliches Urtheil über die Monumenta Boica.

„Gleiche Beschwerden wiederholten die Jenaer Litteratur-Zeitungen 1807, No. 278 u. 1812, No. 79: Die Monumente enthielten so gar wenig Interessantes und Unbekanntes. Keine drey Bogen würden auf jeden dicken Band als wissenswerth kommen; sie seyen

ein wahres Heumagazin statt einer Flora, und diese Unternehmung einer ganzen Akademie könne gar keine Vergleichung mit dem Privatwerk von Hunds Metropolis aushalten. So viel man weiß, läßt die Akademie durch ein Mitglied an einer Sammlung aller Fehler und Schnitzer der 16 ersten Bände arbeiten, die allein wieder zwey Quartbände ausmachen müssen. Allein durch diese Korrektur ist der Planlosigkeit des Werks selbst nicht abgeholfen, und die Ausscheidung der ächten Urkunden von den falschen nicht hergestellt."

Kurz und bündig, aber höchst unwahr gesagt, wenn anders die Literatur-Zeitungen, die ich zum Nachschlagen (diese Vorsicht rathe ich jedem, der es mit dem H. v. L. zu thun hat) nicht bey Handen habe, dieses alles enthalten. Denn wie kann ein ausländischer Recensent (und ist er ein Inländer, so kennt er entweder den Werth dieser Sammlung nicht, oder führt andere, nicht patriotische, Absichten im Schilde) wissen, was für Baiern interessant ist, oder nicht, der von der Verfassung, von Sitten und Gewohnheiten, vom Adel u. d. gl. keine Kenntnisse hat? Was dem Einen unerheblich ist, ist einem Andern von höchster Wichtigkeit. Gründliche Geschichtforscher sind längst von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt, historische Spatziergänger, worunter ein grofser Theil oberflächlicher Recensenten gehört, mögen dagegen erinnern, was sie wollen. Für diese mögen freylich die Monumenta Boica statt einer Flora ein Heumagazin seyn. — Die grofsen Verdienste des Hundius hat bisher noch kein Baier miſskannt, ob man gleich die Ueberzeugung nicht theilen will, als ob das Unternehmen einer ganzen Akademie keine Verglei-

chung mit seiner Metropolis aushalten könne. Diefs wird sich in der Folge der unternommenen Revision zeigen. Uebrigens möge Recensent sein Urtheil, ob dadurch die Ausscheidung der ächten Urkunden von den falschen nicht hergestellt wird, so lang gefälligst zurückhalten, bis gleichwohl das Werk selbst vorliegt. Die Planlosigkeit, wie man zu sagen beliebt, bleibt, weil sie keine ist, unverändert. — Wenn es um Recensenten-Aussagen eine gar so untrügliche Sache ist: so will ich sehen, ob ich nicht auch einen oder den andern Gewährsmann, der meine Parthie ergreift, auffinde. Der gelehrte Phil. Wilhelm Gerken in seinen gründlichen Anmerkungen über die Siegel zum Nutzen der Diplomatik (Augsburg 1781.) urtheilt von den baierischen Monumenten ganz anders, als die Recensenten in der Jenaer Literatur-Zeitung. Er sagt: »sie seyen aus Archiven und von Urschriften durch Kenner edirt, und man könne sie also mit einem viel gröfsern Zutrauen zu Beweisstellen anwenden, — — und dennoch wird das scharf forschende Auge des Kritikers überall nöthig seyn.« Die allgemeine deutsche Bibliothek (B. 69. S. 503. Anh. zu den XIII-XXIV. B. S. 695.) macht der alten Akademie der Wissenschaften in München darüber ein artiges Kompliment, dafs sie rühmlichst fortfährt, die Schätze der Kloster-Archive aufzusuchen und bekannt zu machen.« — Diefs heifst ja doch nicht so viel, als Heu in das Magazin liefern? — —

Nun verläfst H. v. L. seinen bisher betrettenen Weg, und will das Allgemeine in dem Besondern nachweisen.

Um aber jezt das Allgemeine in dem Besondern zu bestätigen, will ich ohne mühsames Wählen sogleich

auf den ersten Monumenten-Band übergehen, und, so wie mir das Kloster Rot von ungefähr darin auffällt, sofort die 50 allerersten Urkunden in der Reihe einer genauen Prüfung nach den Originalien, wo sie vorhanden sind, unterwerfen:

Ich zweifle wirklich recht sehr, ob das Kloster Rott am Inn nur »von ungefähr« auffiel, und nicht absichtlich gewählt wurde. Bekanntlich sind die Kloster rottischen Urkunden der meisten Kritik unterworfen, weil die meisten Originalien zu Grunde gegangen sind. Zudem kann bey dieser Gelegenheit auch eines gewissen Otto's von Baiern, der unglücklicher Weise den Kaiser Philipp ermordete, Erwähnung gemacht werden. Doch dem sey, wie ihm wolle. H. v. L. wird im Besondern eben so wenig, wie im Allgemeinen, beweisen. Alles beruhet hier, wie dort, auf unrichtigen Voraussetzungen, Verdrehungen und Widersprüchen. Ich verfolge seine Schritte, und wie oft wird man ihn abglitschend von der Wahrheit finden! Von den Varianten und verschiedenen Lesearten, die H. v. L. beygefügt hat, lasse ich nur diejenigen abdrucken, wobey ich eine Erinnerung zu machen habe. Daſs der Abdruck bey vielen Dokumenten nicht fehlerfrey ist, gebe ich vorläufig zu.

I. „Legenda S. Marini et Aniani, soll genommen seyn aus einem Codex von Tegernsee, der die Acta S. Niceti Episcopi enthalte. Ein solcher Codex findet sich beym Reichsarchiv nicht; auf der Bibliothek ist auch bis jezt vergeblich darnach gefragt; wohl aber hat das Reichsarchiv einen Tegernseer Codex mit dem Titel: Acta S. Niceni Concilii. Daraus wird doch hoffentlich nicht der S. Ni-

cetus Episcopus geworden seyn? Wie dem aber auch sey, so gehört die Legende zum Ausbunde der Läppischen und der Mönchsgeburten, welche schon der berühmte Semler gerügt. Sie erzählt, daß unter der Regierung Pipins und Karlmanns (J. 742 — 47.) die Vandalen (J. 406.) nach Baiern gekommen, die Anhänger Christi gemartert, und den Marin am 15. Nov. (so genau ist alles behalten worden), verbrannt hätten, dessen Leichnam nachher in die Kirche zu Rot gebracht worden. Höchstens mit etlichen Zeilen hätte man den Mythus und die Namen der Kirchen-Patronen geben sollen; jezt ist ein ganzer Bogen damit verschwendet."

Schon beym Eingange zu seiner besondern Kritik nimmt H. v. L. eine zweifelhafte Miene an, aus welchem Codex wohl diese Legende entnommen wurde, und ob nicht gar aus dem Codex: »Acta S. Niceni concilii« der S. Nicetus Episcopus geworden sey? Eine kindische Spötteley! Der Herausgeber hat es schon bemerkt, und H. v. L. beliebe nur die Note zu lesen. Daſs übrigens mehrere Bischöfe unter dem Namen Nicetus, Nicetas oder Nicetius existirten, darüber mögen die römischen Martyrologien nachgeschlagen werden. Die verworrene Chronologie haben Rader (Bavar. Sanct. T. I. p. 91.) Adlzreiter (P. I. L. VII. p. 157.) Brunner (P. I. L. V. p. 158.) und andere schon längst berichtigt, und die Erzählung auf das Jahr 697 angesetzt, in welchen die Slaven oder Wenden (quos ex vulgi errore Wandalos appellabant, sagt Rader l. c.) Baiern verheerten. In der Volkssprache wird nicht selten heut zu Tag noch ein Zerstörer mit diesen Namen belegt. Lassen wir die Legende auf ihren Werth oder Unwerth beruhen; die Hauptsache, die Genealogie

der Stifter von Rott bleibt richtig. Dergleiehen Dinge müssen ohnehin cum grano salis gelesen werden. Wenn H. v. L. bedauert, daſs ein ganzer Bogen damit verschwendet wurde, so möge er bedenken, daſs viel schlechtere Dinge schon mehr und theurers Papier gekostet haben, worunter vorzüglich die unnöthigen, grundlosen und gallsüchtigen »Betrachtungen und Kritiken« gehören.

II. „Diploma Arnolfi 899. Gegen das vorhandene Origiual selbst ließ sich erst noch die Bemerkung machen, daß 899 das vierte, nicht das dritte Regierungsjahr Arnolfs war.“ — — —

Am 8. Februar 899 zählte man noch wirklich das dritte, und nicht schon das vierte Regierungsjahr von Kaiser Arnulph. Denn er wurde erst mit Ende Februars 896 vom Pabst Formosus zum Kaiser gekrönet. (Ussermann. Germ. Sacr. I. p. 171. n. a.)

III. „Fundatio Monasterii 1073. So wie diese in den Monumenten dasteht, zweifelt man gar nicht, daß sie vom Original genommen sey; es existirt aber keines. No. 17 ist eine Bestättigung vom K. Friedrich mit der eingeschaltenen Stiftungs-Urkunde von 1073 angeführt, (oder vielmehr Privilegium quodam aber damals schon radirt); allein auch dieses Dokument existirt nicht mehr, und ist laut der Kloster-Repertorien niemal vorhanden gewesen, sondern ein Vidimus des Ebersberger Prälaten vom Jahr 1466. Früher erwähnten auch die sehr alten Saalbücher des Klosters nichts von dieser Stiftungsurkunde, vielmehr steht auf der Urkunde von 899: Littera

antiquissima et sola a fundatorum manibus ad nos transmissa. Erst mit einer jüngern Handschrift aus dem XV. Jahrhundert ist der 1466 angeblich vidimirte Stiftungsbrief ins Saalbuch übergetragen, und da ist noch fortwährend immer daran geändert worden, nachdem das Vidimus von 1466, das Ingrossat im Saalbuch, die Abschrift bey Hund und bei Meichelbeck sämmtlich auffallend von einander abweichen, ein gewöhnliches Anzeigen einer vorwaltenden Erdichtung.

Die Aufschrift hat H. v. L. fälschlich angegeben; sie soll heifsen Confirmatio fundationis, oder wie in den Monumenten der Titel steht: »Henricus IV, Imp. confirmat fundationem monasterii Rotensis. an. 1073.« Dafs kein Original darüber, wie H. v. L. sagt, existirt, will ich nicht in Zweifel ziehen; aber damit ist die Frage nicht gelöset, ob nie eines existirt hat. Hundius, der im J. 1582 seine Metropolis herausgab, behauptet mit trocknen Worten das Daseyn eines Originals: »Henrici IV. Imp. diploma *ibi* (in Rott) *integrum ac illaesum extat*:« (Hund Metrop. T. III. p. m. 265.) und scheint sogar das Original in der Hand gehabt zu haben, indem er den Aventin, der Chuno's Tochter Irmgard zu dessen Schnur machte, mit folgenden merkwürdigen Ausdruck berichtigt: »Irmogarda filia fuit fundatoris, non nurus, quae dictio in *Autographo* non invenitur.« (l. c. p. 266.) Kaiser Friedrich II. bestättigte die Originalurkunde, nur mit Ausnahme der darin vorkommenden Rasur. Hr. v. L. entgegnet freylich, dafs auch dieses Dokument nicht mehr existirt, und laut der Klosterrepertorien niemal vorhanden gewesen. Ein Beweis dieser Behauptung würde hier am rechten Ort

gestanden haben; und dann erst hütte sich auch über das Vidimus von J. 1466 absprechen lassen. Haben denn Vidimus gar keinen Glauben. — Möchte doch H. v. L. diesen zu strengen Grundsatz nicht ferner aufstellen, die Folgen davon könnten eines Tages leicht auch ihn selbst treffen! — Das eigene Bekenntnifs, dafs die Urkunde von Kaiser Arnulph (N. II.) die einzige sey, die aus den Händen der Stifter kam, beweiset gar nichts. Denn es ist ja nicht angegeben, welche Hand allenfalls dieses Bekenntnifs niedergeschrieben hat, und ob diese Bemerkung nicht erst aus den neuesten Zeiten, wo schon alle Dokumente zu Verlurst gegangen sind, herrühret. Sollte auch die Anzeige wirklich von sehr hohen Alter seyn, so ändert dieses nichts. Denn ganz natürlich konnte nur diese Urkunde aus den Händen der Stifter kommen, weil sie einen Privatmann Cholo ertheilt war, von dem sie, wie immer, an die Stifter übergieng; die nachfolgenden Urkunden von Kaiser und Päbsten wurden unmittelbar dem Kloster selbst zugesendet. — Ob erst eine jüngere Hand aus dem XV. Jahrhundert das Vidimus von 1466 in das Saalbuch übergetragen habe, mufs ich, bis gleich wohl nähere Einsicht genommen werden kann, dahingestellt seyn lassen. Nach der Versicherung des H. Joseph Moriz (Histor. Abh. B. V. S. 575.) erscheint die Confirmationsurkunde in einer deutschen Uebersetzung schon im Jahr 1373 im Saalbuche. Es wäre demnach die Uebersetzung schon älter als das Vidimus. — Wenn übrigens kleine Abweichungen, Varianten in der Leseart bey Abschriften und Abdrücken schon Erdichtnngen der Urkunden sind, wie wird es mit der Diplomatik in der ganzen Welt aussehen? — Nach dem Grundsatze des H. v. L. könnten ja auch alle seine Einwendungen wider die Monumenta Boica erdichtet seyn. Ich werde im weitern Verfolge die Ehre haben, ihm eine grofse Zahl von Abweichungen und Varianten, die er bey seiner

eigenen Tadelsucht in Urkunden begangen hat, nachzuweisen. — —

Nun will H. v. L. auch aus den formellen und materiellen Inhalt der gegebenen Urkunde einige Anzeigen der offenbaren Verfälschung erpressen.

„Es gehen aber aus dem formellen und materiellen Inhalt des Stiftungsbriefs noch folgende Anzeigen der offenbaren Verfälschung hervor: a) Heinrich IV. hat sich vor 1084 niemal Imperator Augustus genannt, und „der Ausdruck Imperialis majestas verräth vollends gar eine ganz neuere Zeit des Verfälschers. b) Die Schlußformel Hoc ergo ut firmiter obtineatur ist in seinen Urkunden ganz ungewöhnlich. c) In der Unterschrift ist der Beysatz Regis invictissimi als ungebräuchlich ganz verdächtig. Eine einzige Heinricische Urkunde von 1065 in Meichelbeck's Chron. Benedictobur I. 78, welche aber ebenfalls als falsch bewiesen werden kann, (s. Schönemann Cod. dipl. Num. 54. p. 100.) verräth sich durch den nämlichen unrichtigen Beysatz. d) K. Heinrich hat nie einen Kanzler Egilbert, sondern von 1070 — 74 nur einen Adelbert, noch weniger aber e) einen Archikapellan Willigis, sondern von 1060 bis 1074 den Sifrid gehabt. Der Willigis hat 86 Jahr früher, nämlich als Erzkanzler, unter Heinrich II. von 974 bis 1006 im Amt gestanden. Man sieht, wie der Verfälscher, der einen Heinricischen Erzkanzler suchen wollte, durch Mißgriff auf einen Kanzler Heinrichs II. gekommen ist, sich aber

auch dadurch selbst verrathen hat. f) Das im Vidimus von 1466 gegebene Monogram, (die Monumente ließen es gleich gar aus, oder haben ihre Abschrift nicht einmal vom Vidimus) ist über alle Massen ungeschickt und falsch gebildet. g) Heinrich hat seine Annos ordinationis und Regni jede besonders gezählt. Im Stiftungsbrief sind die Anni ordinationis ausgelassen, Annus Regni war aber 1079 nicht XX., sondern XVI. h) Heinrich ist am 5. September (non. Sept.) nach allen vorhandenen Regesten gar nicht in Regensburg gewesen, sondern an Ostern, hierauf am 25. Juli in Harzburg, (Schöttgen Invent. dipl. p. 26.) an Allerheiligen in Würzburg, wo er sich nicht mehr sicher hielt, und über Nürnberg nach Regensburg zurückkehrte. (s. Gemeiner Regensb. Chronik I. 179.)

Alles, was hier H. v. L. sagt, enthält durchaus nichts neues, und wurde schon vor mehreren Jahrzehenden von baierischen Gelehrten bemerkt, nur bey einigen groben Schnitzern bleibt die Ehre der Neuheit dem H. v. L. Ich meines Theiles finde in der Urkunde nirgends Anzeigen einer offenbaren Verfälschung; aber wohl bey der Kritik ziemlich begreifbare Merkmale einer offenbaren Verfälschungssucht.

ad a.) Es ist völlig unrichtig, wenn man behauptet, Heinrich IV. habe sich vor dem Jahr 1084 (er wurde bekanntlich am 31. März desselben Jahres durch den Afterpabst Clemens zu Rom gekrönt) niemals Kaiser geschrieben. In einem Diplom bey Ughel (Ital. sacr. T. I. p. 691,) vom Jahr 1082 nennt er sich »Romanorum Imperator et semper Augustus.« Diese nämliche Benennung er-

hielt er in einer Urkunde des Bischofs Burkard von Basel im J. 1083: »regnante romanorum imperatore Henrico III. et filio ejus rege Henrico V.« (Neugart. II. p. 33.) In Urkunden, wo er sich den kaiserlichen Titel noch nicht beylegt, rechnet er doch schon die Kaiser und Könige unter seine Vorfahren: »sicut antecessores nostri Imperatores sive Reges hoc ipsum promiserunt etc., ita et nos damus etc« (Cod. Laurisheimens. ad an. 1067. p. m. 112.). und nennt seine Gerichtsbarkeit eine kaiserliche. »Sciat se compositurum nostrum imperialem bannum.« (l. c. p. 193.) Aus dem Grunde, den H. v. L. anführt, kann also die Aechtheit des vorliegenden Diploms noch nicht bestritten werden; noch viel weniger

ad b.) aus der Schlufsformel: »Hoc ergo ut firmiter obtineatur.« Sie ist eine reine Fabrikwaare des H. v. L. Sowohl im Abdruck, als auch in dem Vidimus heifst es: teneatur, und nicht obtineatur. So lassen sich freylich auch die richtigsten Urkunden verdächtig machen, wenn ein unberufener Kritiker Schlufsformeln verändern darf, wie hier H. v. L. gethan hat. —

ad c.) Der Beysatz Regis invictissimi kömmt in den Urkunden so oft vor, dafs die Aeufserung des H. v. L, billig Verwunderung erregt, wie er dadurch die Aechtheit eines Diplomes bestreiten kann. H. v. L. mufs sich noch nicht viel in den Urkundensammlungen umgesehen haben, weil ihm nur die e i n z i g e Urkunde von Kloster Benedictbeuern (die aber fälschlich auf das Jahr 1065 gesetzt wird, sie gehört zum J. 1078.) mit diesem Beysatze bekannt ist. Kaiser Heinrich IV. bediente sich vielfältig dieser Unterschrift. Solche Urkunden finden sich bey Lorch zum J. 1067. (Cod. Laurish. p. 194.) bey Klunik zum J. 1072 (Würdtwein subsid. Nova. T. VI. p. 246.) bey Freysing zum J. 1074. (Meichelb. I. I. p. 268.) bey Kloster St. Nikla (Mon. Boic. Vol. IV. p. 289.) bey

dem Hochstift Speyer (Würdtw. l. c. T. V. p. 259.) und bey Einsiedl, (Hartman. Annal. Einsidl. p. 153. chronic. Gottwic. p. 292.) die alle die Unterschrift Regis invictissimi führen. Letztere ist auch deſswegen noch merkwürdig, weil Heinrich IV. sich darinn den kaiserlichen Titel beylegt. H. v. L. möge sich recht viele Mühe geben, allen diesen Urkunden durch gründliche Einreden die Aechtheit zu benehmen. Dreistes Absprechen führt nicht dahin.

ad d.) Ob Kaiser Heinrich IV nie, wie H. v. L. behauptet, einen Kanzler Egilbert gehabt habe, ist noch eine Frage, die H. v. L. nicht so geradehin entscheiden, oder mit einem Machtspruch lösen kann. Malinkrot, Abt Bessel u. a. (chron. Gottw. p. 289 sq.) glauben, es wäre auf eine kurze Zeit der Canonikus Egilbert von Passau, Heinrichs getreuer Anhänger, dessen Kanzler gewesen.

ad e.) Was den Erzkanzler Willigis statt Sifrid betrifft, so haben diesen Irrthum andere schon längst bemerkt, und Moriz (am a. O. B. V. S. 574. fg.) hat sich Mühe gegeben, die erhobenen Zweifel zu berichtigen. Auf jeden Fall ist ein Copistenfehler eingeschlichen. Gewold hat ihn aber schon im J. 1620, also beynahe vor 200 Jahren bemerkt. H. v. L. beliebe nur in Hund. Metrop. T. III. auf der letzten Seite die Errata zu lesen. Das Original war noch zu Hundius Zeiten, seinem eigenen Geständnisse nach, vorhanden, und wahrscheinlich hat es auch Gewold noch benützt. Es ist um so wahrscheinlicher, daſs im Original Sifrid, vielleicht unleserlich, als Erzkanzler stand, als von Gewold nicht zu vermuthen ist, daſs er absichtlich den Erzkanzler geändert, und nur den Kanzler habe stehen lassen. Wenn also Egilbert und Sifrid in der Urkunde auftretten, was kann H. v. L. dagegen erinnern? —

ad f.) Dafs das Monogram nicht geschickt ist, darüber mag man sich eben nicht wundern, wie schon andere bemerkt haben. Die Monogramata der vier Heinriche sehen sich so ziemlich einander ähnlich, nur die linea obliqua auf der linken Seite dürfte wegbleiben. Uebrigens hat Heinrich IV. seine Monogramaten öfters geändert (chron. Gottwic. p. 279. 280.)

ad g.) Was Hr. v. L. in Bezug auf Heinrichs annos ordinationis und Regni bemerkt, so kann ich aus vielen Urkunden gerade das Gegentheil beweisen. Man sehe Ludewig. Rel. T. VII. p. 443. Miraei opp. diplom, T. I. p. 155. Lunig P. spec. Cont. II. p. 761. Schatten Annal. Padernb. P. I. p. 568. Leukfeld Antiq. Poeldens. p. 279. Lunig C. J. D. T. I. p. 1529 etc. etc. oder Georgisch Regesta ad ann. 1056. 1057. 1063, 1064. 1071. 1072. Und im vorliegenden Falle war es um so weniger nöthig, die annos ordinationis besonders anzusetzen, da der Concipist das Regierungsjahr Heinrich IV. von 1054, in welchem Jahr er zum König erwählt wurde, berechnete, nach welcher Berechnung im Jahr 1073 (und nicht 1079, wie H. v. L. irrig schreibt) wirklich das zwanzigste Jahr herauskömmt, wenn das Jahr 1054 für ein volles gezählt wird, wie diefs auch in andern Urkunden geschieht. (Neugart II. p. 31. n. e. »Notae chronicae sibi constant; praecipue si anni imperfecti numerentur.«) Dafs diese Berechnungsart, nämlich die Regierungsjahre von der Ordination anzufangen, nicht ungewöhnlich war, läfst sich wieder aus andern Diplomen nachweisen. Es liefert Ughell (Ital. Sacr. T. V. p. 1040.) eine Urkunde von Kaiser Heinrich IV. zum Jahr 1091 mit folgender Chronologie: »Indict. XIV. X. Kal. Jul. regni Henrici Imp. XXXVIII. imperii vero VII.« und Fröhlich (Archontolog. Carinth. P. I. p. 32.) zum Jahr 1096 giebt den nämlichen Beweis. »Indict. IV. Henrico anno XLIII. regnante, Imperante vero tertio decimo.«

ad h.) Wo hielt sich Kaiser Heinrich zu dieser Zeit auf? die Urkunde sagt, zu Regensburg. Wenn durch gleichzeitige Schriftsteller noch nicht erwiesen werden kann, daſs Kaiser Heinrich IV. am 5. September zu Regensburg anwesend war: so kann auch das Gegentheil nicht dargethan werden. Man weiſs, daſs er Ostern zu Regensburg, Pfingsten zu Augsburg feyerte, gegen Ende des Julius und im Anfange des Augusts zu Goſslar sich aufhielt, von wo aus er sich eilfertig nach Harzburg verfügte. Hier blieb er nicht lang, und traf am 13. Aug. in Hersfeld ein. Um die Mitte des Octobers gieng er nach Würzburg. (Lambert. Schafnaburg. ad an. 1073.) Mehr wird uns von Heinrichs Reisen für das Jahr 1073 nicht erzählt. Man sieht leicht von selbst ein, daſs der Erzähler Lampert mit Umgehung der Nebenreisen nur die Hauptreisen angab. Nach dessen Zeugniſs kam Heinrich erst im August nach Harzburg, und doch stellte er schon am 25. July daselbst eine Urkunde aus, (Becmann. Hist. Anhalt. P. III. 153. Schöttgen Invent. dipl. p. 26.) welche Ortsangabe selbst H. v. L. gelten läſst: eben so kann der Kaiser in der Zwischenzeit von Hersfeld nach Regensburg gereiset seyn, und da die Rottische Urkunde unterschrieben haben. So lang H. v. L. keine erheblichern Zweifel gegen die Aechtheit aufbringen kann, bleibt die Urkunde bey ihrem vollen Werthe, und Kaiser Heinrich am 5. September 1073 in Regensburg anwesend. Wenn, um ein Diplom verdächtig zu machen, nicht mehr dazu gehört, als nur die Gegenwart des Ausstellers an Ort und Stelle zu läugnen: so kann man leicht alle, auch die richtigsten Urkunden um ihr Ansehen bringen.

H. v. L. wird nicht müde, Gründe wider die Rottische Bestättigungsurkunde aufzusuchen. Nun greift er den Inhalt derselben an, und will mit aller Gewalt die Unächtheit erpressen. Man höre:

„Aus ihrem Inhalt selbst verräth sich die Urkunde als falsch, dadurch: Der Sohn des Pfalzgrafen Chuno blieb in der Schlacht bey Höchstädt 1081. Der Stiftungsbrief läßt ihn schon todt seyn 1073. a.) Ferner sagt der Stiftungsbrief, die legitima successio Advocatorum habe aufgehört, und und doch enthält die Urkunde von 1226. (Num. 18), daß das Kloster fortwährend seine Advokaten aus der Frontenhauser Familie hatte, zu welcher der verstorbene Bischof von Regensburg gehörte. b) Endlich äussert der Stiftungsbrief, das Kloster sey gegen jährliche Entrichtung eines Byzantiners in den unmittelbaren päbstlichen Schutz genommen worden, welches dagegen nach der Nro. 4 angeführten päbstlichen Bulle erst 1142 geschehen seyn soll, so daß sich diese saubern Urkunden, immer eine verdächtiger als die andere, wechselsweise selbst widersprechen. c) P. Joseph Moriz von Ensdorf, (jezt in Amberg) der in den neuen hist. Abh. der Akad. V. 574. den Stiftungsbrief, und dessen Bestättigung von 1226 früher noch glaubte vertheidigen zu können, nachdem ihm das Reichs-Archiv das allein vorhandene Exemplar des Vidimus zur eigenen Anschauung mitgetheilt, hat sich aus edler Wahrheitsliebe hierauf also erklärt: „Der Bestättigungsbrief des K. Friedrichs II. — hatte mich zwar ehemal veranlaßt, Gründe für dessen Aechtheit aufzusuchen, in B. Abh. V. 574. Allein ich habe mich erst jüngst ganz von der Unächtheit dieser Urkunde überzeugt u. s. w.“ d) Die Absicht des Verfälschers, wahrscheinlich nicht viel früher als vom Jahr

1466, gieng wohl dahin, sein Kloster befreit von aller weltlichen Schutzvogtei, und selbst eximirt von der bischöflichen Gerichtsbarkeit darzustellen. Zum Grund seiner Erdichtung nahm er die vielleicht richtige Sage an, daß sein Kloster von einem Pfalzgrafen Chuno gestiftet worden, weil er aber bereits zu unwissend war, um das Geschlecht dieses Pfalzgrafen, nämlich von Möglingen, zu kennen, so hat er allenthalben nach Besitzungen verschiedener Pfalzgrafen, von Istrien, Kärnthen, von den Pfalzgrafen an der Rott, Pfalzgrafen von Vohburg, und selbst den Pfalzgrafen von Tübingen herumgetappt, und die ältesten wirklichen Stiftungsgüter des Klosters, so wie er sie in einigen päbstl. Bullen ausgedrückt gefunden, mit andern erdichteten aus dem Stammvermögen dieser verschiedenen Pfalzgrafen vermehrt. e) Dahin sind nun aber auch mit diesem Stiftungsbrief, der bisher als ein Kleinod der baierischen Monumente gegolten, die vielseitigen Hypothesen der baierischen Genealogisten, die sie auf denselben gebaut, dahin die Forschungen des guten Nagels in seinen Origg. Boic. domus, die Er alle an diese Urkunde angeknüpft, und ein unendliches vergebliches Schreiben und Lesen wäre erspart gewesen, wenn die Herausgeber diese untergeschobene Urkunde von 1073 nur mit dem kleinsten Fünkchen ihrer Kritik beleuchtet, selbst nur diese einzige Täuschung, als ob ein Original vorhanden sey, durch die leißeste Erklärung gelößt hätten. f)

ad a.) Wenn H. v. L. den Sohn des Pfalzgrafen Chuno von Rott erst im J. 1081 in der Schlacht bey

Höchstädt sterben läſst: so wurde dieser schon längst berichtigte Irrthum aus keinem andern Grunde nachgeschrieben, als um einen Einwurf gegen die Rottische Urkunde aufzubringen. Das Chronicon Petershusanum (apud Ussermann. German. Sacr. T. I. p. 339. 340.) nennt ausdrücklich den Pfalzgrafen Chuno von Vohburg, der in der Schlacht bey Höchstädt todt blieb. »Post haec (1081) dux Suevorum Fridericus, et Cuono Palatinus de fohiburch cum caeteris Henrici regis Satellitibus congregati quasdam munitiones in Baioaria ceperunt. — Ibi cecidit Cuono Palatinus de fohiburch cum multis aliis.« Diese entscheidende Stelle kann nicht auf den Sohn des Pfalzgrafen Chuno von Rott gedeutet werden, weil er nie ein pfalzgräfliches Amt verwaltete; sie kann aber auch den Vater nicht bezeichnen, der erweislich wenigstens 1076 schon todt seyn muſste, weil in diesem Jahre Rapotho schon als Pfalzgraf erscheint. (Moriz am a. O. S. 514 fg. 542 fg. 585. fg.). Es bleibt demnach der Tod des jüngern Chuno von Rott (wie die Bestättigungsurkunde ganz richtig erzählt) vor dem Vater wider alle Angriffe des H. v. L. erhaben, und mit aller Wahrscheinlichkeit setzen ihn die Herausgeber auf das Jahr 1071 an. (Mon. Boica. Vol. I. p. 338.)

ad b.) Hier muſs ich den Leser bitten, auf des H. v. L. ganz besondere, und nur ihm allein eigenthümliche Beweisführung acht zu haben. Nach der Confirmationsurkunde soll Kloster Rott keinen Advokaten haben, als den es sich selbst durch freye Wahl beylegt. Dieser Ausdruck macht den H. v. L. die Urkunde verdächtig, weil in einer nachfolgenden, von Kaiser Friedrich II. 1226 (N. 18.) ertheilt, vorkömmt, daſs der Bischof Konrad von Regensburg aus der Frontenhauser Familie das Schutzrecht ausübte. Einen solchen Beweis führt H. v. L. aus einer Urkunde, von der er späterhin (N. XVIII. S. 23.)

ganz kurz sagt: »existirt nur, wie die obigen untergeschobenen Stiftungsurkunden, in einem Vidimus von 1466.« Eine unterschobene Urkunde muſs gegen eine andere zeugen! Ein offenbarer Beweis, wie schlecht die Sachen des H. v. L. stehen müssen, weil er zu so niedrigen Mittel seine Zuflucht nimmt, und nur nach Tageslaune eine Urkunde bald als ächt bald als unächt erklärt, je nachdem es ihm einfällt. Was schon Quintilian versicherte, daſs es zu seinen Zeiten eine Gattung Leute gab, die ganz besondern Launen huldigten, und einen unwiderstehlichen Trieb fanden, alles zu bekritteln — nicht aus Liebe zur Wahrheit, — sondern aus niedriger Gewohnheit zur Tadelsucht: solche Menschen finden sich auch heut zu Tage noch, die sich ein eignes Geschäft daraus machen, alles anzugrünzen, unbekümmert, ob Gründe dafür stehen oder nicht. »Quidam causidici naturam canum habent, qui non pro veritate sed pro consuetudine latrant.« Bey dem bekannten Widersprechungsgeist des H. v. L. möchte ich nicht gut stehen, ob es ihm eines Tages nicht einfällt, die Rottische Bestättigungsurkunde, ungeachtet er jetzt mit allem nur möglichen Aufwande von Scheingründen, Kunstgriffen und Verdrehungen ihre Unächtheit erpressen will, für ächt anzunehmen, wenn sie ihm nur von weiten zur Begründung einer äuſserst seltsamen Behauptung dienen könnte, oder eine andere Urkunde verdächtig zu machen, sich eignete. — Doch abgesehen von der besondern und eigenthümlichen Beweisführungsart, enthalten die Urkunden nichts widersprechendes, wie H. v. L. meynt. Die Bestättigungsurkunde sagt: »advocatum non habeant, nisi quem velint: quia jam legitima successio advocatorum cessaverat, mortuo sine liberis filio et ad filios filie jus illud non pertinebat« Mit dieser Urkunde steht die andere, von Kaiser Friedrich II. ertheilt, im schönsten Einklange. Es

geht daraus wohl hervor, daſs Konrad, Bischof zu Regensburg, der Letzte aus der Familie der Meglinge und Frontenhauser, Schutzvogt über Kloster Rott war; er wurde es aber, wohl gemerkt, nicht »ex legitima successione,« weil ad filios filiae »(Konrad stammte bekanntlich nur weiblicher Seits vom Pfalzgrafen Chuno von Rott ab)« jus illud non pertinebat; — sondern er erhielt seinen Rechtstitel, die Advokatie über Rott auszuüben, blos allein vom Reich. Dieſs sagt die Urkunde mit trockenen Worten: »qui (Conradus quondam venerabilis Ratisponensis Episcopus) predicti loci (Rottensis) Advocatiam ab Imperio sibi collatam rexerat etc.« Daſs Bischof Konrad aus Familienverhältnissen keine Rechte begründen konnte, zeigt sich unter andern auch dadurch, weil die Ansprüche eines Grafen von Tyrol, der den Bischof überlebte, vom Reich aus als null und nichtig erklärt wurden. Wenn H. v. L. einmal eine vollständige, und mit den gehörigen Beweisen versehene Reihe der Schutzvögte von Rott wird aufgestellt haben; dann erst werde ich glauben, »daſs das Kloster fortwährend seine Advokaten aus der Frontenhauser Familie hatte.« Bis jetzt halte ich es nur für einen Machtspruch. — H. v. L. liefert hier einen neuen Beleg, wie wenig er die baierische Geschichte kennt, und wie wenig er die Urkunden der Mon. Boic., die er vor seinen Richterstuhl fodert, versteht. —

ad c.) H. v. L. führt auch hier wieder einen ganz ungewöhnlichen Beweis. Nach der Confirmationsurkunde schickte Chuno, der Stifter von Rott, den Eberhard von Ratzenhofen nach Rom, um durch Erlegung eines Byzantiners den unmittelbaren päbstlichen Schutz für das neu errichtete Kloster zu erhalten. Diese Thatsache widerspricht H. v. L., weil nach Nro. 4. erst Pabst Innocenz

in einer Bulle von 1142 den unmittelbaren Schutz ertheilt haben soll. Mit dieser Beweisführung hat H. v. L. ein würdiges Seitenstück zu der vorigen geliefert, und beyde sind Meisterstücke eines genialischen Kopfes. Man höre seine Aeuſserung über diese Bulle: (N. 4. S. 18.) »Bulle von 1142 existirt nicht, blos ein Concept auf Papier aus dem siebenzehnten Jahrhundert, vermuthlich bestimmt, seiner Zeit erst ein Original darnach zu fabriziren, in der Absicht, die freie Abtswahl und die Exemtion von aller Schirmvogtei damit zu erhärten.« Was soll dann ein papiernes Concept aus dem XVII. Jahrhundert gegen eine Urkunde von 1073 beweisen? Ich werde weiter unten (ad N. IV.) die Aechtheit der päbstlichen Bulle darthun; für jetzt aber dem H. v. L. zeigen, daſs diese Urkunden in keinem Widerspruche mit sich selbst stehen. Chuno's Geschäftsträger Eberhard von Ratzenhofen kömmt um diese Zeit in den Urkunden so vielfältig vor, daſs man sich einen Zwang anthun müſste, dessen Existenz zu läugnen. (Mon. Boic. Vol. XIII. p. 310. 327. Vol. XIV. p. 192.) Er war sogar im J. 1073 in Rom anwesend, abgeordnet von Kaiser Heinrich IV., dessen Günstling er war, an Pabst Gregor VII. (Lambert. Schafnab. ad an. 1073. p. m. 354.) Daſs Pabst Innocenz unter allen päbstlichen Bullen zuerst des Byzantiners erwähnt, giebt kein Recht zu dem Schluſs, daſs er ihn auch zuerst eingeführt habe. Würden frühere Bullen vorhanden seyn, so würde wahrscheinlich auch früher des Byzantiners gedacht werden, wie es in spätern päbslichen Briefen auch noch wirklich geschieht.

ad d.) Der gelehrte Herr Joseph Moriz vertheidigte ehemals selbst die Aechtheit der Rottischen Urkunde; wenn er jetzt seine Meynung geändert hat, so müssen

ihn Gründe, die gewiſs wichtiger als die seichten Angaben des H. v. L. sind, dazu bewogen haben. Er setze das Publikum davon in Kenntniſs, und man wird nicht säumen, seine Gründe anzunehmen, oder zu verwerfen.

ad e.) Wenn H. v. L. glaubt, die Verfälschung der Urkunde sey nicht viel früher als vom Jahr 1466, und die Absicht davon sey dahingegangen, das Kloster aller Schutzvogtei und der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen: so irret er bey dieser Ansicht. Denn zu was hätte es hier einer Erdichtung, einer Confirmationsurkunde, da das Kloster, erweisbar durch Bullen der Päbste Innocenz II. von 1142, Eugen III. von 1151, Alexander III. von 1179, Lucius III. von 1182, schon unter dem päbstlichen Schutz stand, und eine freye Advokatenwahl ausübte, bedürft? Niemand wird in dem Wahn so weit gehen, das erst erdichten zu wollen, was man schon durch Originaldokumente belegen kann. — Wenn die Erdichtung nicht viel früher als um das Jahr 1466 geschehen ist, wie konnte sie doch (nach H. Moriz Versicherung) im J. 1373 schon in das Rottische Saalbuch eingetragen worden seyn? Wie war es möglich, daſs sie im J. 1226 von Kaiser Friedrich II. eine Bestättigung, die sich ebenfalls in einem Vidimus und im Saalbuche vorfindet, erhalten konnte? Vidimus und Saalbücher sprechen so lang für die Aechtheit einer Urkunde, bis aus andern Quellen die Unächtheit nachgewiesen werden kann. Bis dieſs nicht geschehen ist, lasse man die Urkunden bey Ehren und Würde, und glaube zuversichtlich den kaiserl. Worten: »Fridericus ven. abbas Rotensis monasterii — ad praesentiam nostram accedens, ostendit nobis quoddam privilegium, cujus tenor talis est etc.,« oder wie es in einer andern Urkunde heiſst: »Nos itaque privilegiis ejus inspectis et cognitis rationibus, quas super ejusdem loci advocatia

evidenter ostendit etc.« Man thut dem Mönch, sollte er auch ein Erdichter gewesen seyn, höchst unrecht, wenn man ihm Unwissenheit vorwirft. Er wuſste alle Umstände chronologisch zu ordnen, und läſst sich nirgends auf einem Widerspruche finden. Die Personen, die auftretten, lebten alle um diese Zeit, und lassen sich auch durch gleichzeitige Schriftsteller nachweisen. Die vielen Güter, die der Stifter Chuno den Kloster Rott vermachte, waren nicht von verschiedenen Pfalzgrafen zusammengerafft; sie waren seine, seines Sohnes und seiner Schnur eigene Güter. Seine Vorältern waren schon groſse und bedeutende Herren, die die wichtigsten Aemter bekleideten: »qui in aula regali tam clarissimi Noricorum, quam etiam nobilissimi fuerunt.« Von solchen Männern ist allerdings zu erwarten, daſs sie auch groſse Reichthümer, die in damaligen Zeiten nur in Ländereyen bestanden, besessen haben. Chuno unterhielt zu seiner Bedienung eine groſse Menge von Dienstleuten und Ministerialen, die ihren Sold aus liegenden Gründen bezogen, und von ihm mit allen ihren Besitzungen dem neu errichteten Kloster zugewendet wurden. Die Güter in Lothringen waren das Eigenthum der Gemahlin seines Sohnes, die sie ebenfalls dem Stifte zum Geschenk machte. Kurz: der Mönch dichtete, worüber freylich noch wichtigere Beweise zu führen sind, als bisher aufgestellt wurden, der Geschichte so treu, daſs Chronologie, die handelnden Personen, die Thatsachen, und alles, was seine Erzählung charakterisirt, mit allen übrigen geschichtlichen Daten und Annalen, ja selbst mit gleichzeitigen Urkunden und Nachrichten im Einklange stehen, und nirgends sich widersprechen. Solch' ein Mann verdient, daſs man auch seine Dichtung ehre, und mit ihr sein Talent und seine Kenntnisse. Wie sehr muſs der Ankläger der baierischen Monumente nicht bedauern, daſs ihm ein Mann aus einer stillen

Klosterhalle, hier den Vorrang abgewonnen, der besser verstand als er, die Unwahrheit in Wahrheit zu verändern, der nicht mit Worten spielte, und nur Worte gab, sondern Thatsachen erfand, und Dinge erzählte, denen man die Erfindung nicht einmal bey'm Nachdenken, und noch weniger bey'm ersten Anblick anzusehen vermag. Eine Gewandtheit, der sich H. v. L. nicht rühmen kann. —

ad f.) Alles, was H. v. L. gegen die Urkunde Heinrich IV. vor dem Richterstuhl der Kritik vorbrachte, sind entweder längst gemachte und bereits gelösete Einwürfe, theils nichtige, oder doch unerhobene Anklagen, welche ohne tiefere diplomatische Kenntnisse noch lange nicht zur Entscheidung hinreichen. Und doch ruft er schon im jubelnden Tone auf, dafs mit diesem Stiftungsbrief (eigentlich Confirmationsurkunde), der bisher als ein Kleinod der baierischen Monumente gegolten, die vielseitigen Hypothesen der baierischen Genealogisten, — die Forschungen des guten Nagels in seinen Origg. Boic. domus, die Er alle an diese Urkunde angeknüpft, dahin sind, und ein freudiges Gefühl scheint sich in seinem Innerm zu erheben, dafs ein Kleinod aus der baierischen Geschichte weggestrichen, und sie selbst wieder verwirrter gemacht werden kann. Möchte sich doch H. v. L. »ein unendliches vergebliches Schreiben und Lesen« ersparen; die Urkunde steht noch, und mit ihr ein Kleinod, und die Forschungen des guten Nagels, wenn man gleich nicht jeder Ansicht und Behauptung seinen Beyfall geben kann, behalten ihren Werth.

IV. „Bulle von 1142 existirt nicht, blos ein Concept auf Papier aus dem siebenzehnten Jahrhundert, vermuthlich bestimmt, seiner Zeit erst ein Original darnach zu fabriziren, in der Absicht, die freye

Abtswahl und die Exemtion von aller Schirmvogtei damit zu erhärten. V. Die Urkunde, angeblich von 1142, welche keineswegs ein Datum hat, konnte eben so gut zwischen 1134 — 42 fallen; der Name Berticus des Prälaten ist nicht vollständig, sondern nur mit B. ausgedrückt. VI. VII. sehr fehlerhaft gegeben. Die Namen sind nirgends in der Art ausgedrückt, sondern nur mit Anfangsbuchstaben. VIII. Auch diese angebliche päbstl. Bestättigungsbulle von 1151 existirt nicht im Original. IX. Auch nicht. X. Auch nicht; die Erdichtung ist außerdem um so handgreiflicher, da eine teutsche Urkunde von 1166 nirgends in der Welt aufzutreiben ist. Nun erst sollte der Ordnung nach die päbstl. Confirmationsbulle von 1179 folgen, die erste, welche im Original vorhanden ist; die Mönche haben sie aber verborgen, weil sonst der Betrug mit der Bulle von 1142 und 1151 gleich an Tag gekommen wäre.

ad N. IV. Zugegeben, daſs kein Original dieser päbstlichen Bulle mehr vorhanden ist; aber daraus folgt noch lang nicht, daſs nie eines existirt hat. Wenn alle Dokumente, deren Originale zu Verlurst giengen, falsch sind, so kann man die ganze Diplomatik als äuſserst entbehrlich ansehen, und es lohnt sich der Mühe nicht, nur eine Stunde Zeit darauf zu verwenden. Aber dann mögen auch alle Archive sich ziemlich reinigen, und die Gerechtsame der Fürsten und Nationen werden wenig gesichert seyn. Der erfahrne Diplomatiker kennt und schätzt den Werth der Abschriften, und weiſs, welchen Werth und Gehalt sie verdienen. Ein groſser Diplomatiker, der in seinem Gebieth gewiſs mit hoher Achtung

anzuführen ist, H. v. Würdtwein äufsert sich also: Diploma hoc e chartario Spirensi producimus et quidem e Codice sic dicto minori f. 44. qui perantiquus et optimae notae; temerarium foret, libris hujusmodi copialibus fidem denegare aut illa diplomata suspecta habere, quorum forsan Originalia produci necdum potuere. Quodsi enim immatura illa crisis praevaleret profecto actum esset de plurimis probationum codicibus.« (Subsid. Diplomat. T. V. p. 257.) Man kann dieser gründlichen Bemerkung um so mehr beypflichten, da jeder Geschichtskundige jene traurigen Fälle kennt, die so vielfältig den Verlurst der Originalien nach sich zogen. Insbesondere scheint Kloster Rott eine eigene Unglücksepoche, unbekannt, wie und durch wen herbeygeführt, erlebt zu haben. Am Schlusse des XV. Jahrhunderts besafs das Stift noch eine Menge von Handschriften, wie die Verzeichnisse beweisen. Und doch fanden die Gebrüder Pez im Anfange des XVIII. Jahrhundert nur mehr sehr wenige. (Pez. Anecd. T. I. Dissert. isag. p. X. n. 21.) Aehnliche Unglücksfälle, wie immer veranlafst, mögen auch mit den Urkunden vorgegangen seyn. Ueberhaupt mufs man gestehen, dafs in den Zeiten des Faustrechts, in den einzelnen Befehdungen der Grofsen, und vorzüglich in dem 30jährigen Kriege eine Menge Urkunden und Originalien, deren Verlurst bey der Zweifelsucht der Kritiker, die alles, was ihnen im Wege steht, als falsch erklären, unersetzlich seyn wird, zu Grunde giengen. Wenn dieser Satz im Allgemeinen gilt: so hat Kloster Rott noch ein besonderes Recht, darauf Anspruch zu machen. Erweisbar ist, dafs schon im XII. Jahrhunderte die Grafen von Lechsgemund nicht nur nach den Besitzungen des Stifts, sondern auch nach den Privilegien desselben gegriffen haben. »Berticus abbas Rotens. — graviter questus est,« sagt Pabst Inno-

cenz

cenz (Mon. Boic. Vol. 1. p. 358.) quod Henricus comes de Lechismunde possessiones sui monasterii injuste occupaverit, et privilegium Sedis Apostolicae — suo monasterio violenter abstulerit.« Wenn H. v. L. diese Stelle genau erwogen, mit der päbstlichen Bulle in Verbindung gesetzt und verglichen hätte: so würde sich ihm das ganz natürliche Resultat herausgeworfen haben, daſs nämlich dem Kloster ein früheres päbstliches Bestättigungsschreiben mit Gewalt entrissen wurde, das itzt Innocenz II. auf des Abts Bitten mit einem andern ersetzte. So spricht für die Existenz der befraglichen Bulle schon der natürliche Gang der Sache; sie trägt aber auch noch alle innere Kennzeichen der Aechtheit. Der päbstliche Kanzler Gerard, der 1142. dieses Amt erhielt, die Jahrzahl der Menschwerdung, der päbstlichen Regierung und die Indiktion stimmen vollkommen übereins. Sogar die charakteristischen Noten, wodurch Pabst Innocenz II. seine Bullen von andern unterscheidet, sind genau bezeichnet. Es kömmt sein Wahlspruch: »Adjuva nos Deus Salutaris noster«, und die Formel: Bene valete, mit verzogenen Buchstaben vor. Wie kann doch H. v. L. bey dem glücklichen Zusammentreffen aller innern und äussern Merkmaale eine Urkunde blos aus dem Grunde verdächtig machen, weil kein Original mehr existirt? Woher hat denn Gewold (Metrop. T. III. p. 267. 268.) seinen Abdruck genommen? Gewiſs, aus einem Original. Dafür sprechen alle Umstände.

ad V. Diese Urkunde hat zwar kein Datum; fällt jedoch aus dem vorher bemerkten Grund, daſs die päbstliche Bestättigungsbulle des Klosters und das Empfehlungsschreiben an Erzbischof Konrad mit einander abgiengen, wahrscheinlich auf dieses Jahr. Es wurde eines, wie das andere VIII. id. Decembr. ausgefertigt.

ad VI. und VII. Sehr fehlerhaft? Da H. v. L. alle, auch die kleinsten Fehler rügt, so wäre hier eine Anzeige derselben nicht am unrechten Ort gestanden. Dieſs ist um so nothwendiger, je kühner die Behauptung ist, daſs von allen gegebenen Urkunden von I. bis XVI. Band einschlüssig, keine ganz diplomatisch richtig abgedruckt sey.

ad VIII. Wenn schon kein Original, das zu Gewold's Zeiten (l. c. T. III. p. 269.) noch vorhanden war, mehr übrigt, so vereinigt doch die Abschrift alle Merkmaale der Aechtheit. Der päbstliche Wahlspruch, das Bene valete, der Schreiber, die Jahrzahl, Indiktion und das Regierungsjahr des Pabstes stehen im vollen Einklange.

ad IX. Es wurde schon oft genug erinnert, daſs der Mangel eines Originals die Abschrift nicht verdächtig machen könne. So lang H. v. L. nicht beweiset, daſs kein Original existirt hat, und die Urkunde ganz erdichtet ist: so lang haben Abschriften ihren Werth.

ad X. Hat H. v. L. die Monumenta Boica gelesen, oder nicht? Auf jedem Falle kömmt eine schändliche Verdrehung zum Vorschein. Hat er sie gelesen, so kann ihm die Note der Herausgeber nicht entgangen seyn, worin sie erklären, daſs das lateinische Original bis zum Jahr 1687., in welchen selbes Daniel Molitor, ein Klostergeistlicher zu Rott in's Deutsche übersetzte, und seiner Klostergeschichte einverleibte, vorhanden war. Späterhin wurde es zum Einband einiger Bücher verwendet, und es übrigte von dem Original nur noch ein Bruchstück, das die Herausgeber auch lieferten. Die Note heiſst wörtlich so: »Superfuit adhuc Autographum latinum hujus documenti An. 1687., quo illud germanice reddidit in sua Rota Aurisiaca P.

Daniel Molitor. Postmodum vero, nescimus quisnam homo barbarus, cui libros nonnullos compacturo opus erat laciniis membranaceis, immiti forcipe abscidit maximam scedulae partem: ita quidem, ut quinque tantummodo hodiedum supersint lineae, quibus inscripta sunt nomina testium in Apographo quod exhibemus germanico, parenthesi clausa« etc. (Mon. Boic. Vol. I. p. 364. Not.) Kann man eine deutlichere und bestimmtere Auskunft geben oder verlangen? Und doch umgeht sie H. v. L. ganz mit Stillschweigen, und bürdet dem Leser mit unerhörter Kühnheit eine falsche Ansicht auf. Wo steht hier nur eine Silbe, daſs das Original von 1166. in deutscher Sprache abgefaſst war? Quousque tandem — Wie weit geht H. v. L. von der Wahrheit ab? — Hat er sie aber nicht gelesen, so spricht ja der Blinde von der Farbe, nur mit dem Unterschiede, daſs der wahrhaft Blinde, weil er eines höchst nöthigen Sinnes beraubt ist, Nachsicht verdient, die dem H. v. L., weil er absichtlich die Wahrheit mit Füssen tritt, und nur irre führen will, nicht gebührt. H. v. L. irret sich recht sehr, wenn er den Baiern für so blöde hält, ihm auf sein Wort zu trauen, und ohne die Quellen nachzuschlagen. Auf ein solches Zutrauen darf er keinen Anspruch machen; die Gutmüthigkeit ist schon zu oft miſsbraucht worden. Ob übrigens die Behauptung, daſs »eine deutsche Urkunde von 1166. nirgends in der Welt aufzutreiben ist«, gegründet sey, lasse ich dahin gestellt seyn, Früher vom J. 1140. findet sich ein deutscher Gnadenbrief für Kloster Weltenburg, (Mon. Boic. Vol. XIII. p. 356.) und etwas später 1170. ein ähnlicher Theilungsbrief über die Herrschaft Waldeck. (Hund. Stammb. Th. I. S. 358.)

Bey dieser Gelegenheit macht H. v. L. noch eine sehr gelehrte! Anmerkung, daſs nämlich die Confirma-

tionsurkunde von Pabst Alexander III. im J. 1179. gegeben, hätte folgen sollen. Wie mag sich doch H. v. L. um eine »nichtswerthe Bulle«, wie sie früher betitelt wurden, so viel bekümmern! Um sich consequent zu bleiben und das frühere Geschriebene itzt nicht zu widersprechen, hätten die Herausgeber volles Lob ärnten sollen, dafs sie so unnöthige Widerholungen und schwerfällige Formeln übergangen haben. Allein diefsmal gilt es eine andere Ansicht. Die Mönche haben diese Bulle (von Pabst Alexander III.) verborgen, weil sonst der Betrug mit der Bulle von 1142. und 1151. gleich an Tag gekommen wäre. Wie unwahr! Um diese Inzichten als falsch darzustellen, will ich nur den H. v. Pfeffel selbst reden lassen. In einer Note über eine Bulle Lucius III. heifst es: »Ex hoc Brevi facile elicires Rotam ab Ordinariorum jurisdictione fuisse exemtam, nisi obstaret Bulla Eugenii III. superius recitata, et ab Alexandro III. An. 1179. ad verbum repetita etc. (Mon. Boic. Vol. I. p. 368. Not.) Folgt hieraus nicht klar, dafs Pfeffel die Bulle Alexander III. sehr wohl kannte, und sie sogar mit jener von Eugen verglich? Der wahrheitsliebende Pfeffel hätte sonst unmöglich den Ausdruck und die Versicherung: »ad verbum repetita«: niederschreiben können. Von einem solchen würdigen Gelehrten darf man nicht vermuthen, was H. v. L. für seine Person schon oft bewiesen hat, — unterschobene Stellen anzuführen. Man hat also die Bulle nicht verborgen, sie wurde dem Diplomatiker zur Einsicht überreicht, und der Abdruck unterblieb gewifs nicht aus dem Grunde, weil ihr Inhalt dem einer andern entgegen gestanden wäre, wie H. v. L. fälschlich vorgiebt. Denn ihr Inhalt ist mit jener des Eugenius ganz gleich: ad verbum repetita. — Welche Achtung kann wohl das In- und

Ausland für solche abentheuerliche und alle Wahrheit entstellende Kritiker haben! — —

XI. „Angebliche Urkunde des Pfalzgrafen Otto, mit dem angeblich merkwürdigen Siegel. Beide abermals eine recht grobe Erdichtung, womit aber wieder eine für ganz köstlich gehaltene Perle der baier. Siegelkunde verlohren ist. Die Urkunde, weil sie des Pabst Alexander III., des General-Conziliums und der Hochzeit des Pfalzgrafen Otto erwähnt, müßte ins Jahr 1179. fallen. Sie führt aber unter den Handelnden auch den Abt Lothar an, schon todt seit 1170., und was am allerschlimmsten ist, den Bischof Otto von Freising, schon todt seit 1158., und einen Bischof Albuwinus von Passau, der gar nie auf der Welt gewesen ist, auf keinen Fall aber, gesetzt daß auch der angebliche Bischof Albero oder Albanus dafür gelten sollte, nicht 1179., wo B. Theobald regierte. In dieser Noth suchten sich die Herren Herausgeber damit zu helfen, daß die Urkunde wahrscheinlich vor 1158. aufzusetzen angefangen, 1179. aber erst geschlossen worden sey. Allein in solchen Fällen pflegen die Urkunden sehr sorgfältig das Actum, und dann auch das Datum anzudeuten, und eine Zwischenzeit, welche mehr als Eine Generation überstiege, und eine vollständige Verjährungszeit, wäre unerhört. Das betrügerisch angehängte angebliche Siegel des Pfalzgrafen Otto ist das meranische Wappenbild, welches die Umschrift hatte: S. Ottonis Ducis Meraniae Comitis Palatini Burgun-

diae, die aber nun so gelöscht u. ausgefeilt ist, daß man nur mehr liest: S. Ottonis... Comitis Palat.... B.... Die herrliche Entdeckung der Herausgeber, daß Pfalzgraf Otto, als ein Fahnträger des Kaisers, einen Adler im Wappen geführt, mag also bis auf bessern Beweis noch auf sich beruhen, besonders da auch der Königsmörder Otto, der nicht Fahnträger war, in einer Urkunde von 1207., die man aber auch auf weitere Prüfung ausgestellt seyn lassen will, einen ähnlichen Adler geführt haben soll."

ad XI. Im entscheidendsten Tone spricht H. v. L. schon wieder ab: »angebliche Urkunde — angeblich merkwürdiges Siegel. Beide abermal eine recht grobe Erdichtung.« Der Jubel vergrössert sich, weil »wieder eine für ganz köstlich gehaltene Perle der baier. Siegelkunde verlohren ist.« Alle Zweifel, die H. v. L. gegen diese Urkunde erhebt, lösen sich mit der einzigen Bemerkung, dafs sie eine Doppelurkunde ist. Sie enthält zwo Theile. Im ersten wird erzählt, wie Pfalzgraf Otto von Baiern das Gut Neufarn unter Landshut bey Kirchberg vom Abt Lothar käuflich an sich brachte; darüber aber, weil er keinen Kaufschilling erlegte, und die ganze Veräusserung ohne Zustimmung der Mönche vor sich gieng, mit denselben in grosse Streitigkeiten verwickelt wurde. Sie würden sogar ihre Reklamation beym römischen Hof eingereicht haben, wenn sich nicht Bischof Otto von Freysing in das Mittel gelegt hätte. Der Bischof und der Abt verwendeten sich hierauf um so eifriger bey dem Pfalzgrafen, um ihn zur Rückgabe des Guts zu vermögen. Man

kam endlich dahin überein, daſs das Obereigenthum dem Kloster heimfallen, und der Pfalzgraf das Gut nur als Lehen gegen jährlichen Erlag eines Talentes behalten soll. Diese Verhandlung, die den ersten Theil der Doppelurkunde ausmacht, muſs um oder vor 1158. vor sich gegangen seyn, und wurde von vielen geistlichen und weltlichen Standespersonen als Zeugen geschlossen. Nach dem J. 1158. kann diese Uebereinkunft nicht getroffen worden seyn, indem Bischof Otto von Freysing in eben diesem Jahre schon starb. Ungeachtet das Obereigenthum dem Kloster zugesichert war, mochten sich die Mönche für die Folgezeit doch nicht recht beruhigen, besonders seit dem sich Otto vermählt hatte und Kinder zeugte. Sie drangen daher wiederholt in ihn, daſs er ihnen auch die Nutzniessung zurückgeben möchte, indem sonst die Pfalzgräfin und ihre Kinder darauf Anspruch machen könnten. Lang währte es, bis sie ihren Zweck erreichten, der erst dann in Erfüllung gieng, als sich der Pfalzgraf zur Reise auf die allgemeine Kirchenversammlung, die Pabst Alexander III. im J. 1179. nach Rom ausschrieb, anschickte. Er übergab den Mönchen von Rott das volle Eigenthum von Neufarn, und sein Entschluſs wurde von vielen Zeugen bestättigt und mit seinem Siegel bekräftigt. Dieſs ist der Inhalt der zweyten Hälfte der Doppelurkunde. — H. v. L. hat, diese Urkunde um ihr Ansehen zu bringen, und sie als falsch zu erklären, Zeiten und Zeugen, die doch genau von einander unterschieden werden müssen, unter einander geworffen. Ihm schien es wunderlich und lächerlich, daſs in einer Urkunde von 1179. Zeugen auftratten, die um diese Zeit nicht mehr lebten. Sie tratten nicht 1179. auf, wo ihrer auch gar nicht Erwähnung geschieht, sondern schon viel früher, — zur Zeit, wo sie noch lebten, und mithandelnd waren, — um oder vor dem J. 1158.

Der ganze Irrthum rührt daher, weil H. v. L. keinen Begriff einer Doppelurkunde und Trippelurkunde etc. zu haben scheint. Ich bin daher so frey, ihm, ausser den gleich folgenden noch einige nachzuweisen, die in den nächsten besten Quellbüchern zur Belehrung nachgeschlagen werden können: z. B. in Meichelb. Hist. Frising. I. II. p. 268. n. 510. Juvavia: Anh. S. 145. cap. 44. S. 151. cap. 57. Mon. Boic. Vol. X. p. 45. n. 8, Vol. IX. p. 21. n. 13. etc. Vermehrt wurde die Zweifelsucht des H. v. L. durch die zu geringe Bekanntschaft mit der Kirchengeschichte. Der Bischof Albuwinus von Passau, der, wie er glaubt, gar nie auf der Welt gewesen ist, auf keinen Fall aber, gesetzt, daſs auch der angebliche Bischof Albero oder Albanus dafür gelten sollte, nicht 1179., wo B. Theobald regierte, soll die Urkunde erst recht verdächtig machen. Richtig ist, daſs Albuwinus oder Albo, Albero, Albeno, wie er sonst noch geschrieben wird, im Jahr 1179. wirklicher Bischof in Passau nicht war. Dieses zu erklären, muſs man aber wissen, daſs er im J. 1165. zum Bischof in Passau zwar erwählt, sich aber bey seinem Sitze nicht behaupten konnte, und 1168. davon vertrieben wurde. Er zog sich hierauf nach Freysing zurück, wo er ebenfalls eine Dompräbende genoſs. (Hansiz. Germ. Sacr. I. p. 325. sq.) Die Existenz dieses Bischofs läſst sich daher nicht bezweifeln. Er war gegen das neu errichtete Kloster Alderspach sehr wohlthätig. (Mon. Boic. Vol. V. p. 346. wobey jedoch die Jahrzahl 1157 in 1167. zu verändern ist.) Daſs er um daſs Jahr 1179. noch am Leben war, und sogar sich als Domherr den bischöflichen Titel beylegte, geht aus einer andern Urkunde hervor. In einer Tauschhandlung zwischen dem Bischof von Freysing und dem Probst von Polling im J. 1177. unterschreibt er am zweyten Platz das Instrument: »Rudol-

fus Decanus, Albeno Pataviensis quondam electus.« (Mon. Boic. Vol. X. p. 44.) H. v. L. hätte gewiſs besser gethan, der Nation einen wesentlichen Dienst erwiesen, und sich selbst mehr Ehre geschaffen, wenn es ihm als baierischen Staatsdiener beliebt hätte, die baierischen Monumente fleissiger zu lesen, anstatt sie mit einer ungründlichen Kritik zu beschimpfen. Zugleich hätte er sich überzeugen können, daſs nicht allemal das Datum und Actum so genau unterschieden wurde, besonders wo sonst ein Merkmaal vorkömmt, wie hier: »quando ad generalem Synodum Alexandri PP. Romam adivit.« Wie häufig ersetzen nicht die Formeln, anno, postquam Carolus Rex venit in Bajuvaria; oder anno, quo Ludovicus Rex in Bajoariam rediit. etc. alle Jahrzahlen? Die nachfolgende Urkunde (N. XII.) von Graf Dietrich von Wasserburg, welche doch selbst H. v. L. als Original erkennt, hat ja auch keine Jahrzahl. Eben so hätte er auch ganz leicht finden können, daſs in Baiern, wie anderwärts für Eine Generation ein Zeitraum von dreyssig, und nicht zwanzig Jahren angenommen wird, (oder wie viele Jahre will man denn von circa 1158. bis circa 1179. zählen?) und gar niemals eine Verjährungszeit unter beständigen Widersprüchen, wie dieſs die Urkunde deutlich giebt, eintretten kann.

Noch viel grösseren Unwillen, als selbst die Doppelurkunde, erregt das Siegel des Pfalzgrafen Otto, das ohne weiters ein »betrügerisch angehängtes angebliches« betittelt wird. Ganz erstaunt über eine solche bisher unerhörte Aeusserung, war ich sehr begierig, einen Beweis darüber zu vernehmen. H. v. L. fand aber nach gewohnter Sitte für gut, — nichts zu beweisen, sondern nur im gewöhnlichen Diktators-

Ton zu behaupten: es »ist das meranische Wappenbild.« H. v. L. hat gewiſs noch kein meranisches Wappenbild mit Aufmerksamkeit angesehen, und sich wahrscheinlich nur eines im Kopfe gedichtet, um einen Widerspruch an den Tag fördern zu können. Die Wappen der Herzoge von Meran sind ganz anders geformt. Sie führen einen rechts sehenden Adler mit ausgespannten Flügeln im Ritterschilde, und im obern Theile desselben bisweilen auch einen einherschreitenden Löwen. Dieses bemerkte schon Köhler (Dissert. de ducibus Meran. ex comitib. de Andechs. Altdorf. 1734. §. 25. p. 67.) »Ex Monumento langheimensi clypeus transversum sectus, et superiore parte leone gradiente et inferiori aquila expansis alis notatus.«, und die Monumenta Boica bestättigen diese Angabe. H. v. L. beliebe gefälligst in Mon. Boic. Vol. III. Tab. V. n. 32. Vol. VII. Tab. II. n. 7. Vol. VIII. Tab. III. nn. 15. et 17. nachzuschlagen, und er wird diese Angabe ganz richtig finden. Der in Frag stehende Adler des baierischen Pfalzgrafens entgegen ist ein links sehender; folglich vom meranischen Wappenschild ganz verschieden. Und wie käme doch ein meranisches Wappen in eine pfalzgräflich baierische Urkunde, in der ausdrücklich des pfalzgräflich baierischen Siegels erwähnt wird: »qui Palatinus — Sigilo *Suo* — confirmavit,« Aber die Umschrift, ruft H. v. L. aus, lautet für den Herzog Otto von Meran und Pfalzgrafen von Burgund. Abgesehen von der Erinnerung, daſs im J. 1179. noch kein Herzog Otto von Meran und Pfalzgraf in Burgund existirte, ja daſs selbst die gräfliche Familie von Andechs noch nicht einmal den herzoglichen Titel führte, — will ich nur aufmerksam machen, daſs H. v. L. hier ein ganz fremdes und der Urkunde nicht angehängtes Siegel untergestellt hat. Nach sei-

ner Behauptung kann man von der Umschrift »S. Ottonis Ducis Meraniae Comitis Palatini Burgundiae«, weil sie zu sehr ausgelöscht und ausgefeilt ist, nur mehr »S. Ottonis ... Comitis Palat.... B....« lesen. Der Leser vergleiche den Abdruck, wie ihn Pfeffel vor etlichen und 50 Jahren (Mon. Boic. Vol. I. Tab. I. n. 3.) geliefert hat, und die Verfälschung springt Jedermann sonnenklar in die Augen. In dem Abdruck liest man: »† S. Otto Dei Gra... lat......«, und nicht Ottonis, nicht comitis palat., auch ist kein B. sichtbar. Nach der Stellung des Siegels im Abdruck giebt es gar keinen Platz, in dem man Ducis Meraniae hätte hineinzwängen können, weil das (pa) lat. viel zu nahe anliegt. Was Pfeffel vor mehr als einem halben Jahrhundert, wo doch die Urkunde wahrscheinlich besser erhalten war, als gegenwärtig, nicht mehr lesen konnte, will itzt nach einem so langen Zwischenraum H. v. L. mit seinen bewaffneten Augen ersetzen, und um seine abentheuerliche Behauptung zu rechtfertigen, erdichtet er Worte und Silben. Recht so! der Triumpf ist vollendet, Urkunden und Siegel werden auf eine und dieselbe Weise behandelt, — misshandelt; — und doch will ein solcher Mann von »groben Erdichtungen«, die in den baierischen Monumenten vorkommen, sprechen, und will sich über die Meinung der Herausgeber, nach welcher Otto als Fahnträger des Kaisers den Adler geführt haben soll, lustig machen. Wenn sich gleich ihre Ansicht durch die Untersuchungen neuerer Schriftsteller (Lipowsky. Naz Gard. Jahrbuch, 1815. S. 71. *. fg.) als unhaltbar darstellte, so möge doch wenigst die Bescheidenheit, mit der sie ihre Muthmassung niederlegten, (»haud inepta forsitan erit conjectura«; ein dem H. v. L. ganz unbekannter Ausdruck) ihm zum Muster dienen, wie man allenfalls eine Meinung, ohne zu beleidigen, vortragen soll.

Bey einer solchen Eigenschaft wäre gewiſs der in jedem Baiern feindselige Gesinnungen erregende Ausdruck »Königsmörder« unterblieben. Man nenne Pfalzgrafen Otto VIII., und jeder Geschichtsschreiber weiſs, wie er daran ist.

XII. „Das Original dieser Urkunde hat eine ganze ausgekrazte Zeile. Auch gehört der Schluß Cunctorum ꝛc. nicht mehr zum Ganzen, sondern ist mit anderer Hand außerhalb der Urkunde angemerkt, und zwar ebenfalls wieder mit vielfachen Rasuren. XIII. statt Lucius II. sollte es in der Aufschrift heißen III. XIV. K. Philipps Privilegium für das Kloster Rot auf die Bergwerke. Apud Ratisponam, nicht VII. Mart., sondern VII. Idus Martii; abermals eine saubere Erdichtung! Der Herzog Ludwig selbst erhielt erst im Jahr 1219. ein kaiserl. Privilegium auf das Regal der Bergwerke, und der Prälat von Rot in dem Herzogsgebiet, soll es schon 1207. gehabt haben! und ein solches außerordentliches Privilegium über ein Regal sollte dem Kloster ohne alles Kanzley Ceremoniel, ohne Chrismon, Eingangs und Subskriptions Formel, ohne Recognition des Kanzlers auf einem halben Octav = Zettelchen gegeben worden seyen? — Glücklicher Weise hat das Reichsarchiv eine Urkunde vom nemlichen K. Philipp, vom nemlichen Jahr 1207., ja vom nemlichen Tag VII. Id. Martii, und also in der nemlichen Kanzley ausgefertigt, aber nicht auf einer Handbreit Pergament, sondern auf kanzleymäßigem langen Format, nicht mit der neuern Schrift der Klosterurkunde, son-

dern mit dem damaligen Schriftzuge, das Chrismon an der Spitze, welches der Klosterurkunde fehlt, nicht mit dem Anfang: Philippus Dei Gracia sondern In nomine sanctae et individuae Trinitatis Philippus divina favente clementia etc. Nicht ohne alle Zeugen, wie die falsche Urkunde, sondern mit bekannten gleichzeitigen Zeugen; mit der Schlußformel Acta sunt haec A. D. MCCVII.; mit dem Monogram und der Subscriptions Formel, mit der Recognition des Kanzlers, Bischof Konrads von Regensburg, und dann erst mit dem Datum des Protonator Sifrids apud Ratisp. VII. Id. Martii Ind. X. Das an einem Seidenstrang hängende Siegel ist von einer halben Kugelgestalt, so wie es nur der Druck einer Presse hat hervorbringen können, das Wachs steinhart, und vor Alter schwarzbraun; das nachgemachte Siegel an der falschen Klosterurkunde aber hängt blos an einer Schnur, ist platt, durchaus mit den Fingern bearbeitet, das neue Wachs ist noch weich und hochgelb. XV. ist nicht von 1214. sondern 1213. Es hätten auch die ähnlichen päbstl. Urkunden von 1218. über die Kirche zu Westenrod und Peustetten gegeben werden sollen.

ad XII. Leider giebt es auch in andern Urkunden, deren Aechtheit nicht dem mindesten Zweifel unterliegt, ähnliche Auskratzungen. Sie sind Auswüchse späterer Jahrhunderte. (Neugart. l. c. T. I. p. 629. n. l. sq.) Wer in der Diplomatik nicht fremd ist, weiſs selbst, wie und auf welche Art Schenkungen und Uebergaben

von verschiedenen Personen auf ein Blatt zusammenkommen. Dieses schadet der Richtigkeit nichts.

ad XIII. Ein Druckfehler, wovon die Schriften des H. v. L. eben so wenig frey sind. —

ad XIV. H. v. L. versteigt sich schon wieder in dem Gebieth seiner Einbildungen. »Abermals«, ruft er aus, »eine saubere Erdichtung!« Wie voreilig und absprechend! Wenn Herzog Ludwig erst im J. 1219. den ersten Lehenbrief über das Bergwerksregale, in'sbesondere auf Silber und Gold zu graben, erhalten hat: so folgt daraus noch lange nicht, dafs die frühern Herzoge von Baiern dieses Regal nicht schon gehabt und ausgeübt haben. Arnulph, Heinrich der Löwe und andere Herzoge liessen sich gewifs in ihrem Besitze nicht stören. (v. Lori. Bergricht. p. V. §. V.) Eben so trüglich ist auch der Schlufs, dafs jede frühere Ertheilung dieses Rechts, die dem herzoglichen vorgeht, das Gepräg der Verfälschung trägt. H. v. L. beliebe nur die baierischen Monumente, anstatt sie zu beschimpfen, zu lesen, und er wird mehrere solche Bergregale, die älter sind, antreffen. Ein solches Bergwerksregal erhielt Kloster Benediktbeuern schon im J. 1155. »Omnia — quecunque gignit humus sive sub fossa humi, sive sint vene salis, vel ferri, vel argenti, vel cujuscunque metalli, eidem loco stabilimus«, sagt Kaiser Fridrich I. (M. B. Vol. VII. p. 107.) Kloster Tegernsee erfreute sich einer ähnlichen Auszeichnung, die demselben der nämliche Kaiser Fridrich im J. 1163. zugestand. »Quecunque generantur in humo, vel que latent sub terra, sive sint vene salis, vel ferri, vel argenti, vel cujuslibet metalli cum earumdem rerum decimis eidem loco concedimus et corroboramus.« (M. B. Vol. VI. p. 176.) Dem Kloster Steingaden bestättigte das Bergrecht der deutsche König Heinrich VI. im J. 1189.

»predium in Horne cum piscaturis et molendinis, alpibus, et venis ferri, quod vulgo Bergrecht dicitur, ac aliis ad id pertinentibus.« (M. B. Vol. VI. p. 500. 501.) Daſs ein solches ausserordentliches Privilegium über ein Regal ohne alles Kanzleyceremoniel, ohne Chrismon u. d. gl. auf einem halben Octav-Zettelchen gegeben worden seyn soll, darf dem H. v. L. um so weniger wundern, da schon viel früher um das Jahr 1009. die vena ferri ein Ausfluſs des Grundeigenthums war, (Mon. Boic. Vol. VI. p. 9.) und das Kloster Rott keine höhern Befugniſse erhielt, als das in seinen Besitzungen aufgefundene Eisen, zum Besten und Nutzen der Kirche zu verwenden. »Quidquid in venis terre ferri repertum fuerit etc.« Die Erlaubniſs der freyen Benützung seines Eigenthums ist ja doch kein so ausserordentliches Privilegium, daſs das ganze Kanzleyceremoniel in Bewegung darüber gesetzt werden muſs? — Zudem ist mir bekannt, daſs kaiserl. Fahnenlehenverleihungs-Urkunden von Kaiser Otto IV. ohne Chrismon, und auf ein Quartpergament ausgefertigt worden. Möchte doch H. v. L. der Wahrheit zur Steuer sagen, wie der Originallehenbrief K. Fridrichs II. vom J. 1219. aussehe. Ist er auf einem groſsen Pergamentbogen ausgefertigt? — Hat er am Eingange ein Chrismon? — ein Monogram? — u. s. w. H. v. L. glaubt zwar, daſs, weil eine andere Urkunde aus der nämlichen Kanzley mit allen möglichen Formalitäten ausgefertigt ist, auch das dem Kloster Rott gehörige Privilegium auf ähnliche Weise hätte abgefaſst werden sollen. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist leicht darzuthun, wenn man nur einige Urkunden durchgeht. Bleiben wir nur gleich bey dem Jahr 1207. stehen. König Philipp nimmt das Spital zu Hagenau während seiner Anwesenheit zu Straſsburg in seinen besondern Schutz. Die Urkunde fängt an: In nomine Sanctae et

individue Trinitatis etc. (Würdtwein Nova Subsid. diplom. T. X. pag. 222.) Nach den Grundsätzen die H. v. L. aufstellt, müfste die nächstfolgende Urkunde, die der nämliche König aus der nämlichen Kanzley in Strafsburg und im nämlichen Jahr 1207. an die Gebrüder Arco in Tyrol ertheilt, worin er ihnen grofse und wichtige Privilegien theils bestättigt, theils neu verleiht, offenbar falsch seyn, weil sie mit den Worten beginnt: »Philippus Dei Gratia etc.« (v. Hormayr. Beytr. zur Gesch. von Tyrol I. B. II. Abth. S. 284. n. 122.) König Philipp liefs mehrere Urkunden in der letztern Form bey den wichtigsten Gegenständen ausfertigen. So bestättigte er im J. 1200. das Kloster aller Heiligen, (Würdtwein l. c. T. X. p. 187.) und so ertheilte er auch dem Stift Alderspach in Baiern im J. 1203. das Recht, sich selbst einen Advokaten zu wählen, (M. B. Vol. V. p. 362.) die alle keine Zeugen, keine Unterschrift u. d. gl. aufzuweisen haben, und die doch bisher jeder Diplomatiker als ächt gelten liefs. Das Siegel, wie es H. v. L. beschreibt, und der Abdruck desselben, wie ihn Pfeffel Tab. I. N. 2. liefert, sind so sehr von einander unterschieden, dafs man unmöglich ein und das nämliche Siegel erkennen kann. Die allbekannte Wahrheitsliebe des H. v. Pfeffels erlaubt nicht zu glauben, dafs er absichtlich ein falsches Majestätssiegel liefern wollte; wie entgegen die schon oftmals erwiesene Verdrehungskunst und Lust des H. v. L. gebiethet, ihm, in Widerspruch mit H. Pfeffel begriffen, so lang keinen historischen Glauben zu schenken, bis er die Richtigkeit seiner Angabe öffentlich dargelegt hat.

ad XV. Ein Druckfehler, der nicht einmal einer Bemerkung werth ist. — Warum die päbstlichen Urkunden von 1218. nicht gegeben wurden, ist wahr-

scheinlich diefs die Ursache, weil Pfeffel eine Ahndung hatte, dafs eines Tages ein unberuffener Kritiker alle Abdrücke von päbstlichen Bullen tadeln wird. Ob wirklich dieser oder ein anderer Grund vorlag, wird H. v. L. erst dann erfahren, wenn er im Reiche der Todten vor dem Richterstuhl der Kritik des wahrheitsliebenden Pfeffels über seine loose Schmähsucht in Betreff der baierischen Monumente zur Rechenschaft gezogen wird.

XVI. „existirt, aber wie immer, mit zahllosen Fehlern gegeben. Uebrigens ist diese Urkunde darum sehr merkwürdig, weil sie meine Behauptung in den Denkschriften bestätigt, daß die Frontenhausen Möglinge gewesen seyen. Denn B. Konrad von Regensburg, ein gebohrner Frontenhausen, sagt hier, daß die Stifter des Klosters Rot seine Progenitores gewesen, welches nur dadurch zu erklären ist, daß der Pfalzgraf Kuno ein Mögling, und das Frontenhauser Geschlecht auch ein Möglinger Zweig gewesen sey. XVII. ist untergeschoben. XVIII. existirt nur, wie die obigen untergeschobenen Stiftungsurkunden, in einem Vidimus von 1466.

ad XVI. Gott Lob, dafs endlich auch wieder einmal eine Urkunde existirt! Aber »mit *zahllosen Fehlern* gegeben«, sagt H. v. L. Wer sollte bey einer solchen bestimmten Aeusserung nicht wenigst eine Anzeige von einigen Dutzend Fehlern erwarten? Wider alle Gewohnheit geschieht nicht eines Einzigen Erwähnung. Dafs Uebermaafs der Freude, auf eine Urkunde gestossen zu seyn, wodurch eine Behauptung von ihm bestättigt wird, liefs ihm keine Zeit übrig,

auf die zahllosen Fehler zu achten. H. v. L. eilet sogleich zum Inhalt fort: »Uebrigens ist diese Urkunde *darum* sehr merkwürdig, *weil* sie *meine* Behauptung bestättigt etc.« Ein naives Geständnifs, dafs eine Urkunde bey H. v. L. schon defswegen den Charakter der Merkwürdigkeit annimmt, weil sie einen Beweis zu seiner Behauptung liefert, und zugleich ein offenbares Bekenntnifs, dafs des H. v. L. Behauptungen selten durch Urkunden unterstützt werden, oder mit denselben im Einklange stehen. Der Miene nach, mit der die Behauptung zur Schau getragen wird, möchte man glauben, sie wäre das Resultat langer Forschungen und äusserst merkwürdiger Aufschlüsse in der Geschichte. Unterdessen ist es nicht mehr und nicht weniger, als dafs die Grafen von Frontenhausen und Möglingen Ein Geschlecht und Einen Namen bildeten, die sich bald von diesem bald von jenem Schlofs den gräflichen Titel beylegten, wie schon Aventin (Annal. p. m. 659.) bemerkte, und selbst die Herausgeber der baierischen Monumente (Vol. I. p. 372.) erinnerten. Daran ist nichts neues; aber die weitere Erklärung der Verbindung zwischen dem Bischof Konrad III. von Regensburg und den Stiftern von Rott ist neu, und zugleich ganz historisch unrichtig. Der Bischof nennt die Stifter von Rott, den Pfalzgrafen und seinen gleichnamigen Sohn Chuno, nicht defswegen seine Progenitores, weil sie, wie er, was H. v. L. irrig behauptet, aus dem Grafengeschlecht der Möglinger entsprossen waren, sondern darum, weil die Tochter des Pfalzgrafen und die Schwester des Sohnes Irmingard an einen Grafen von Mögling und Frontenhausen, wovon der Bischof abstammte, verheurathet war. Die ganze Verbindung rührt also von mütterlicher Seite her, und in dieser Beziehung nannte sie der Bischof

mit vollem Rechte seine Progenitores. Hätte H. v. L. nur die Bestättigungsurkunde von dem Stift Rott mit Aufmerksamkeit gelesen. wo es heifst: »habuit (Cono palatinus) duos liberos — Cononem scil. et Ermingardam, quae, cum marito traderetur, portionem sibi debitam accepit etc.« (Vol. I. p. 352.) und weiter unten: »ad filios filie jus illud (advocatiae) non pertinebat« (l. c. p. 355.): so würden diese Ausdrücke, verbunden mit des Bischofs eigener Versicherung, ihn auf ganz andere Gedanken gebracht haben; — hätte er noch allenfalls den Aventin (Annal. p. m. 552.), der der Irmgard den Grafen Chuno von Mögling und Frontenhausen zur Ehe giebt, und die schöne Abhandlung von Ildephons Ruedorfer über die Stifterin von Berchtesgaden (Baier. Abhandl. B. III. S. 149 f.) zu Hilfe genommen, — ich bin überzeugt, H. v. L. würde die mütterliche Abstammung des Bischofs richtig gefunden haben, und nicht auf die grundlose Erklärung verfallen seyn, dafs der Pfalzgraf Chuno von Rott ein Möglinger war. Da übrigens H. v. L. aus dieser Urkunde mehr, als wirklich daraus hervorgeht, zu beweisen suchte, und sie folglich von ihrer Merkwürdigkeit etwas verliert: so regt sich noch immer ein gewisser Kummer in mir, ob sie nicht eines Tages wieder von ihm unter die untergeschobenen gerechnet wird. Mit den Urkunden zu spielen, und ihre Aecht- oder Unächtheit nach Tages Laune einzugestehen oder abzuläugnen, darin hat H. v. L. eine seltene Gewandtheit.

ad XVII. Wenn es schon hinlänglich ist, eine Urkunde als falsch zu erklären, weil kein Original mehr vorhanden ist; — wenn alte Abschriften und Copialbücher gar keinen historischen Werth geben; — wenn Vidimus, die doch nach einer gesetzlichen Vorschrift

abgefafst werden mufsten, durchaus keinen Glauben verdienen; — dann mag es um die Geschichte geschehen seyn, und der nächste beste seichteste Kritiker kann die Grundpfeiler derselben erschüttern. Der historische Glauben wankt, und wird nur durch einen muthwilligen Scepticismus ersetzt. Der gründliche Diplomatiker kennt die verschiedenen Unglücksfälle, die mit den Archiven vorgegangen sind, die feindseligen Ereignisse, die für sie eben so schädlich waren, als die Unwissenheit manches Vorstehers, der Originalien zum Büchereinband abgab, wie oben ad X. erzählt wurde. Dafs Unglücksfälle dieser Art den Inhaber von Briefen und Urkunden nicht nachtheilig seyn sollten, verordnete schon Kaiser Justinian. (Sanctio Pragmatica cap. III. p. m. 350. ex edit. Francofurt. 1663.) Aeusserst streng und wie wirkliche Urkundenverfälscher wurden diejenigen bestraft, die eine Schrift der Verfälschung beschuldigten, und es nicht bewiesen. »Jubemus«, sagen die Kaiser Valens, Gratian und Valentinian, (Cod. Libr. IV. Tit. XIX. leg. 24.) »Jubemus omnes qui scripturas suspectas comminiscuntur, (i. e. qui ajunt falsam scripturam productam) cum quid in judicio promserint, nisi ipsi adstruxerint veritatem, ut nefariae scripturae reos, et quasi falsarios esse detinendos.« (i. e. qui accusat instrumentum de falso, nec probat, punitur tanquam falsarius.) Diese Grundsätze des Rechts und der Billigkeit giengen auch in die Diplomatik über. Wenn von der in Frag stehender Urkunde auch kein Vidimus vorhanden wäre, so würde sie doch schon dadurch historische Beweiskraft geben, weil sie in das Saalbuch von 1373. eingetragen und folglich durch ihr hohes Alter schon ehrwürdig ist. Gewold und alle Diplomatiker bis auf den H. v. L. herab, der zuerst nicht mit Gründen,

sondern nur mit einem Machtspruch, gegen die Aechtheit auftritt, haben sie als ächt und giltig anerkannt.

ad XVIII. Hier spricht H. v. L. diese Urkunde als unterschoben aus, da er sie doch kurz vorher als ächt anerkannte, und sie sogar als einen Beweis wider die Rottische Confirmationsurkunde aufführte. — — »Quidam causidici naturam canum habent, qui non pro veritate sed pro consuetudine latrant.« H. v. L. muſs doch von einem ganz besondern Dämon des Widerspruches, der ihm alle Sinne verblendet, beherrscht werden, da er solche, im höchsten Grad sich widersprechende, Behauptungen niederschreiben kann.

Da sich alle Vorwürfe, die gegen die Aechtheit der Rottischen Urkunden vorgeschützt werden, blos darauf beziehen, daſs sie entweder fehlerhaft abgedruckt sind, oder keine Originalien mehr existiren, und das erstere schon zugestanden, und auf das letztere hinlänglich und wiederholt geantwortet wurde: so glaube ich, um den Leser nicht zu ermüden, am besten zu thun, wenn ich sie ganz mit Stillschweigen umgehe, und nur hier und da, wo eine neue Anzüglichkeit zum Vorschein kömmt, eine Bemerkung einschalte.

XX. „Höchst falsch ist die Abbildung des Siegels. Im Originalsiegel kann die Unterschrift durchaus nicht mehr gelesen werden, eben so wenig, als im Schild ein Löwe zu erkennen ist. Die Fahne ist mit kreuzweisen Schrägstrichen schraffirt, reicht nur bis über den Helm, von daan drey Streifen flattern, zum Zeichen, daß es eine Pannerfah-

ne sey, die am Ende ausgeschnitten ist. — XXII. Die Umschrift des Siegels heißt nicht: Chunradus Comes de Wasserburch, sondern S. Comitis Chunradi de Wazzirburch. Die Rauten im Schild sind bey weitem nicht so deutlich und gewiß zu erkennen. Ein Steigbügel ist nicht vorhanden. XXIII. eine von Mäusen schon längst ganz zerbissene Urkunde, welche, so wie sie da steht, gewiß nicht zu lesen war und eigenmächtig ausgefüllt ist, besonders: Uxoris nostrae in Curia Altenhohenawe inchoantes — in Altislvingen absolvimus — pro Curia in Obirnlohe. — XXIV. der Stiftungsbrief von Altenhohenau gehörte offenbar nicht hieher. Das Original war ja ohnedem nicht in Rot, und Vol. XIX. kommt er itzt noch einmal. — XXVII. das Jahr 1242. kann nicht so bestimt angegeben werden.

Hier wäre der Ort gewesen für die merkwürdige Urkunde von 1259 die Zollverhältnisse des Klosters in München betreffend, welche erst 20 Jahr später in Westenrieders Beit. V. 236. ihren Platz gefunden hat. — XXXII. Eine im Original höchst beschädigte, und hier willkührlich ergänzte Urkunde.

ad XX. und XXII. Ich kann nicht begreifen, wie der erfahrne und wahrheitsliebende Pfeffel eine höchst falsche Abbildung eines Siegels sollte aufgenommen haben. Ob die Unterschrift (wird wahrscheinlich Umschrift heissen müssen) itzt nicht mehr gelesen werden kann, lasse ich dahingestellt seyn; ob sie aber vor mehr als einem halben Jahrhunderte auch unleserlich war, ist eine andere Frage. Auf die Aeusserungen

und Behauptungen des H. v. L. ist nicht viel zu achten. Er sieht und liest bald zu viel, bald zu wenig, je, nachdem es ihm in dem Sinn kömmt. Hier will er im Schilde keinen Löwen erkennen, den doch bisher jeder Unbefangene deutlich bemerkte; dort erhebt er über die Weglassung der kreuzweisen Schrägstriche in der Fahne ein Zettergeschrey, und schildert die ganze Abbildung des Siegels als höchst falsch. Zum Glück hat uns der glaubwürdige H. v. Pallhausen in seinem vortrefflichen Garibald II. S. 62. schon vor mehreren Jahren gesagt, was an der Sache ist. Oben (ad N. XI.) hat sich H. v. L. in das Siegel des Pfalzgrafen Otto Worte und Silben hineingedacht, und in dem nächsfolgenden (N. XXII.) verkehrt er die ganze Umschrift. Wer kann glauben, daſs Pfeffel anstatt S. comitis Chunradi de Wazzirburch nur Chunradus comes de Wasserburg gelesen haben soll? daſs er das S. ganz ausgelassen, und statt den Zeug- den Nennfall gesetzt habe? Der Leser ist um so mehr berechtigt, dieses nicht zu glauben, da schon in diesen wenigen Worten wieder eine falsche Angabe liegt. Wasserburch hat deutlich die umgekehrten ZZ, und nicht die fälschlich behaupteten SS. Was hier dem ehrwürdigen Pfeffel oder dem Siegelstecher Schuld gegeben wird, ist eine blosse Erfindung des H. v. L. Die Heraldiker, wie die Diplomatiker, werden sich sorgfältig hüten, ihm auf geradewohl unbedingten Glauben zu schenken, und dieſs von — Rechtswegen. Semel deprehensus etc.

ad XXIII. Die Urkunde ist nicht, wie H. v. L. fälschlich angiebt, eigenmächtig ergänzet. Alles hängt in der schönsten Ordnung zusammen. Diese Doppelurkunde erzählt im ersten Theil, welche Güter nach des Grafen und seiner Gemahlinn Tod dem Kloster

zufallen sollten. Einige Jahre darauf (und diefs ist der Inhalt des II. Theiles) änderten sie ihren Willen, weil sie sich vornahmen, das Kloster Altenhohenau zu gründen. Sie nahmen daher die Güter Altenhohenau und Moshaim, die an Rott fallen sollten, wieder an sich, und ersetzten diesen Entzug mit den Gütern Altislfingen (itzt Alteiselfing bey Wasserburg) und Obernlohe. Diesen Sinn hat die Urkunde, der so deutlich und bestimmt sich ausdrückt, dafs nicht einmal ein vernünftiger Zweifel dagegen erhoben werden kann. Wie H. v. L. den Auszug giebt, darin liegt gar kein Sinn, höchstens kann er eine schmutzige Idee erregen. Er ist weit unbarmherziger mit der Urkunde verfahren, als selbst die Mäuse, die sie zerfressen haben sollen. Sie haben der Urkunde wenigst einen Sinn übrig gelassen, der unter der Hand des H. v. L. auch noch verstimmelt wurde.

ad XXIV. Unter den allgemeinen Vorwürfen, womit H. v. L. die Monumenta Boica beehrte, war auch der, dafs man die Erwerbstitel der Klostergüter möglichst zurückhielt. Diese Urkunde erklärt die vorhergehende, und zeigt augenfällig, dafs die dem Kloster Rott ausgetauschten Güter wirklich dazu verwendet wurden, wozu sie in der ersten Urkunde bestimmt waren. Der Erwerbstitel und die Verwendung springen hell in die Augen; und doch wird der Herausgeber darüber getadelt. Zudem war die Urkunde der Bekanntmachung werth, weil sie einen groben historischen Irrthum berichtigte. Uebrigens kann H. v. L. aus diesem Abdruck auch die Ueberzeugung schöpfen, dafs Copien und Abschriften immer Originale voraussetzen, wenn man gleich nicht weifs, ob und wo sie itzt existiren, und dafs aus dem Abgang eines Originals mit

Unrecht auf die Unächtheit der Abschrift geschlosen wird.

ad XXVII. Richtig, aus dem Original selbst kann die Jahrzahl 1242. nicht bestimmt angegeben werden; in solchen Fällen aber hält man sich gewöhnlich an die Jahrzahl, die der Empfänger sehr oft von aussen bemerkte. Wer öfters mit Urkunden umgegangen, ist von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugt. Warum Pfeffel die Urkunde über die Zollverhältnisse in München nicht geliefert hat, ob es darum geschah, weil sich in Rott nichts darüber vorfand, oder weil er mit den Mauthpässen, wie dergleichen Urkunden H. v. L. früher betitelte, nichts zu thun haben wollte, oder ob eine andere Ursache zum Grunde lag, darüber kann ich nicht absprechen. H. v. Westenrieder, der sie später abdrucken liefs, erhielt das Original nicht aus dem Kloster Rott, sondern aus dem Stadtarchiv in München.

ad XXXII. Aus welchem Grunde kann H. v. L. behaupten, dafs die Urkunde willkührlich ergäntzt ist. Weifs er zuverlässig, dafs sie schon 1763. also vor mehr als 50 Jahren unleserlich war? — Leeres Geschwätz, ut aliquid dixisse videatur. —

Das ganze Bestreben des H. v. L. zielt nur dahin, durch eine Menge unerheblicher Worte, die er macht, und durch Aufzählung einiger, auch der unbedeutendsten Schreib - und Druckfehler die baierischen Monumente herabzuwürdigen. Mit der fünfzigsten Urkunde schliefst er seine Bemerkung, und jeder Leser wird wenigst diesem Entschlufse Dank wissen, dafs es dem H. v. L. endlich einmal beliebte, durch eine längere Fortführung derselben ihn nicht zu ermüden.

„Eine längere Fortführung der Reihe soll vor itzt den Leser nicht ermüden. Wem besondere Wetten gefallen, dem dürfte man wohl erbieten, wenn er für jeden Fehler der Monumente einen Groschen zahlen wolle, daß er 1000 Dukaten dagegen erhalten soll, wenn nur eine Einzige Urkunde, auch nur in drei Zeilen bestehend, ohne Fehler gefunden werden könnte. Wenn aber schon unter 50 Urkunden die Zahl von 14, also über den vierten Theil verfälscht, erdichtet und gar nicht existirend, unter den übrigen 36 aber nicht eine einzige vollständig richtig, und ein großer Theil unbedeutend oder überflüssig ist, so kann man daraus auf das Verhältniß des Ganzen schließen. Die Summe der falschen und unächten Urkunden in den 16 ersten Bänden ist nicht zu hoch auf 2000 Stück angeschlagen. Erwägt man nun, daß auch Meichelbecks beide schwerfällige Geschichtsbücher von Benediktbeuern und Freisingen von untergeschobenen Urkunden wimmeln, und sofern es möglich wäre, in den Abschriften noch abscheulicher als die Monumente sind, daß auch Hund nicht verbürgt werden kann, und in den Gewölben selbst noch ganze Stöße des alten Betruges liegen; so wird man einsehen, wie hinfällig man die baierische Geschichte baue, wenn man ohne tieferes Ergreifen der Wissenschaft, ohne strenge diplomatische Prüfung, und ohne beständiges Rückgehen auf die Archive selbst, alles dasjenige als ein nützliches Material gebrauchen will, was die bisherigen unzuverläßigen Sammlungen enthalten. Für alle diejenigen, welche

nicht unmittelbar aus den Quellen schöpfen können, ist daher beim Gebrauch des Alten die Kritik eine unerläßliche Bedingung, eine Kunst, die mit Mäßigung des blosen kentnißlosen Samlens von nun an als eine Hauptsache betrieben werden muß. Es ist gar keine Frage, daß wir in Absicht des Wissens unendlich höher, als diejenigen stehen, die vor 50 Jahren an unserer Stelle waren. Allein da dieses in den Fortschritten der Zeit, in unsern itzigen Hülfsmitteln und in unserm freien Wirken liegt, so mag es uns nicht als ein besonderes Verdienst gelten, wofern wir es nicht durch ein dem männlichern Zeitalter angemessenes Urtheil, durch das Wegwerfen der kindischen Albernheiten und durch eine künstlichere und geschmackvollere Zusammensetzung zu erhöhen wissen.

Billig hätte man also erwarten sollen, H. v. L. würde seinem Versprechen gemäſs den Leser nicht mehr ermüden. Auf einmal wiederholt er aber sein Zettergeschrey, und trägt sogar eine Wette an. Wenn ich so viel Vermögen, wie H. v. L. besässe, um tausend Dukaten auf's Spiel setzen zu können, oder vielmehr, wenn ich mich durch ein Gewette bereichern wollte: so nähme ich das Anboth auf der Stelle an, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daſs, wie es die Natur einer obschon ungleichen Wette ohnehin mit sich bringt, bis zum Ausgang der Untersuchung H. v. L. die Urkunden nicht mehr unter Händen haben dürfte. Wie mag doch H. v. L. vor dem Richterstuhle der Kritik, der Wahrheit zum Hohn, behaupten, daſs nicht »eine Einzige Urkunde,

auch nur in drey Zeilen bestehend, ohne Fehler gefunden werden könne,« Er, aus dessen eigenen Worten, und aus mehrern Stellen offenbar hervorgeht, daſs er die Monumenta Boica nicht einmal gelesen, noch viel weniger geprüſt hat? — — Wie vermag er von so vielen hundert Urkunden ein Urtheil zu fällen, das er nicht einmal von fünfzig zu bewähren im Stande war? — — Im Gebiethe der Geschichte und Diplomatik gelten keine Machtsprüche; nur strenge Beweise führen zum Ziel. H. v. L. kann nur Absprechen und Wegwerfen. Mit einer bisher unerhörten Kühnheit behauptet er vor dem Richterstuhl der Kritik, daſs die baierischen Monumente in den XVI. ersten Bänden bey 2000. falsche und unächte Urkunden enthielten. Eine solche Aeusserung wagt aber nur ein Mann, der nach allem, was er bisher an den Tag legte, in der baierischen Geschichte ein Fremdling ist, und nur durch anmassenden Tadel eine Stelle unter den inländischen Gelehrten in diesem Fache behaupten will. Er bezeichnet von den 50 angeführten Urkunden 14 mit dem Stempel der Erdichtung, Verfälschung und der Nichtexistenz, ohne nur einen einzigen tüchtigen Beweis dafür anzuführen. H. v. L., der mit sich selbst im beständigen Widerspruch steht, und nach Belieben, wie es ihm eine allenfallsige Laune eingiebt, eine und die nämliche Urkunde bald als ächt, bald als falsch erklärt, (N. XVIII.) — der ganze Silben und Worte, die nicht vorhanden sind, hineindenkt, (N. XI.) — der eine Schluſsformel, um die Urkunde als unächt darzustellen, eigenmächtig verändert, (N. III.) — der von den Herausgebern selbst als abschriftlich angegebene Urkunden als Originale aufführt. (N. X.) — Der eine Urkunde nur dann ächt und merkwürdig findet, wenn sie *seine* Behauptung be-

stättigt, (N. XVI.) — der, um einen Grund zum Tadel zu finden, den Herausgebern schiefe Sinne unterlegt, und die ganze Stelle verfälscht, (oben S. 6 fg.) — — Der eine landesherrliche Verordnung auf die verkehrteste Weise in Anwendung bringt, (oben S. 20. fg.) — — Dieser H. v. L. will ein Urtheil über so viele Urkunden der baierischen Monumente in das Protokoll der Publizität niederlegen? Die königl. Akademie hat die Mängel längst eingesehen und selbst bekannt, auch deſswegen eine Revision, Berichtigung und Bevollständigung der Monumenten, ohne auf H. v. L. zu warten, verordnet, und schon vor einigen Jahren begonnen, welches nun, da die Urkunden, welche vorhin so weit entfernt und zerstreut waren, jetzt aber alle in der Nähe beysammenliegen, um so leichter zu bewerkstelligen ist. In den Monumentis Boicis, wie in allen andern Urkundensammlungen, kommen freylich Schreib- und Druckfehler vor; aber deſswegen kann man nicht alles verwerfen, oder als falsch und unächt erklären: oder will H. v. L. als grausames Papaechen das Kind sammt dem Bade ausschütten? Doch nicht. Wozu also ein so gewaltiger Lärmen über einige Fehler, welche sich in so vielen Quartbänden befinden, da H. v. L. nicht einmal ein paar Blättchen ohne grobe Schreib- und Druckfehler herauszugeben vermag, und dieses Versehen noch dazu in dem Augenblicke begeht, wo er gegen andere nicht nur einen verschrobenen Ankläger, sondern zugleich einen streng absprechenden Richter macht? — — So z. B., um nur etwas zu erwähnen, schrieb er privilegium quodam statt quoddam, — setzte die Jahrzahl 1079. statt 1073. — ein andermal 1065 statt 1078. an, — etc. etc.; jene Fehler will ich gar nicht mehr berühren, die von ihm durch offenbare Erdichtungen, Verdrehungen und Auslassungen, wovon ich

Beweise geliefert habe, erzeugt wurden. Welch' ein Gemüth gehört dazu, sich gegen einen Mitwanderer einen bittern Tadel zu erlauben, den man zehnmal mehr an sich selbst verdient? —

Das Vorurtheil von Erdichtungen und Verfälschungen mufs dem H. v. L. tief im Kopfe eingewurzelt sitzen, weil er nach diesen auch Meichelbeks Geschichtsbücher von Freysing und Benediktbeuern, die doch nicht von der k. Akademie herausgegeben wurden, bemifst, und dazu in seiner Befangenheit noch ganze Stösse des alten Betruges in den Gewölben vorfindig wähnt. Aus diesen Angaben, denen nichts als die Beweise mangeln, will H. v. L. schliefsen, dafs man in Beziehung auf diese Dokumente die baierische Geschichte auf einen sehr hinfälligen Grund baue. Wahrlich! eine sonderbare Behauptung von einen baierischen Staatsdiener über alle baierische Dokumente! — — Und wer ist denn derjenige, der die baierische Geschichte »auf die Stösse des alten Betruges, welche in den Gewölben selbst noch liegen«, gebauet hat, oder bauen konnte? — H. v. L. müfste es ja selbst seyn: denn nur Er kann die Stösse des alten Betruges nützen, und dafs es geschehen seyn möchte, leuchtet fast aus dem ein, weil seine Aussagen und Behauptungen äusserst selten mit dem Inhalt der abgedruckten Urkunden übereinkommen. — — Wer bürgt denn für die Aechtheit aller andern auswärtigen Sammlungen, die H. v. L. selbst bey der nächsten besten Gelegenheit als ächt und unfehlbar ergreift, wenn sie ihm nur von weiten gegen und wider baierische Dokumente als hinfällige Krücken zu dienen, geeignet sind.

Dafs bey allen historischen Forschungen Kritik eine unerläfsliche Bedingung sey, wufste man in Baiern

schon

schon längst, ehe noch H. v. L. seine Belehrung zu geben beliebte. Sie schafft die Mittel, das Gegebene auszuscheiden, oder mit einander zu verbinden, und jedes an seinen gehörigen Platz zu stellen; sie liefert die Gründe, warum dieses oder jenes bestehen, oder nicht bestehen könne, und was allenfalls den nähern Stempel der Falschheit und Verwerflichkeit, oder der Wahrheit und Zuverlässigkeit trägt. Diese Kritik aber, wenn sie ihrer Bestimmung entsprechen soll, muſs mit den nöthigen Einsichten, gehöriger Unbefangenheit und mit treuer Wahrheitsliebe getrieben werden; ausser dessen ist sie ein schneidendes Messer in der Hand eines Kindes. Den kritischen Erörterungen und vielseitigen Bemühungen einiger Gelehrten erster Grösse verdankt es die gegenwärtige Generation, wenn sie in Hinsicht des Wissens höher steht, als die vor 50 Jahren. Ob sich H. v. L. auch schon dieses hohen Aufschwunges ermächtigt, in der Geschichte auch schon so weit vorgerückt, ob *seine* Urtheile dem männlichern Zeitalter angemessen sind, das Wegwerfen nur kindische Albernheiten gegolten, und endlich *seine* Zusammenstellung künstlicher und geschmackvoller sich ausnimmt, mag jeder unpartheyische und billige Leser entscheiden. Ich für meinen Theil will nur auf sein eigenes indirektes Geständniſs hinweisen, womit er sich selbst von der unerläſslichen Bedingung der Kritik frey spricht, weil er sie nur für diejenigen als nöthig erklärt, welche nicht unmittelbar aus den Quellen schöpfen können; da dieſs der Fall bey ihm nicht ist, und er selbst an der Quelle sitzt; so ergiebt sich die Schluſsfolge von selbst, daſs er für sich keiner Kritik bedürfe. — »*Für alle diejenigen, welche nicht unmittelbar aus den Quellen schöpfen können*, ist daher beim Gebrauch des Alten

die Kritik eine unerläſsliche Bedingung.« Wer keine Kritik über sich erkennen will, ist gewöhnlich von Haus aus schon unter derselben, sagt H. v. L.

„Es wird mich zwar nicht wundern, wenn nun auch die unächten Urkunden der baierischen Geschichtssamlungen ihre gezwungenen Verfechtungen finden, solche wie sie schon da sind, z. E. des Ottenbeurisch. Stiftungs Bestätigungsbrief von 769, angeblich vom Kaiser Karl dem Großen, auf Vorbitten seiner herzliebsten Gemahlin Hildegardis, wovon die tödtende Einrede, daß Karl im Jahr 769 nicht Imperator, und eben so wenig Gemahl der Hildegard war, so siegreich damit beseitigt ist: Er sey zwar noch nicht Imperator Romanorum, sofern nicht Imperator jeden Feldhern bedeuten könne, in staatsrechtlicher Form, aber der Sache nach und in der Achtung Europens gewesen, und eben so sey er zwar mit der Hildegard allerdings noch nicht getraut gewesen, aber sein Herz hätte in stiller Liebe sie schon im voraus als seine Gattin geahnt! Empfänglichkeit für solche Gründe schließt schon von selbst die Fähigkeit eines historischen Urtheils nach den Erfordernissen der itzigen Zeit aus. — Ich kann auch das nicht erfassen, daß die Urkunde wohl unächt, der Inhalt aber dadurch doch noch nicht verwerflich sey. Freilich, wenn der Inhalt noch auf andern ächten Urkunden beruht, in welchem Fall der Betrüger sich die vergebliche Mühe einer Verfälschung hätte ersparen können. Seine Erdichtung,

gleich wie sie mir keine ganze Wahrheit ist, so kann ich sie auch nicht als eine halbe Wahrheit oder eine Viertels Wahrheit brauchen, weil ich nicht verstehe, was zwischen einer Wahrheit und einer Lüge anders in der Mitte liegen könnte, als das Leere und ganz Nichtige, dasjenige, was noch schlechter als die Lüge selbst wäre. — Es ist hart, wenn man einem Liebhaber eröffnen muß, daß die Kinder seiner vermeintlichen Liebe nicht von ihm seyen. Will er aber nichts davon hören und thut so gar böse, würde man ihn am klügsten gehen lassen. Wer über meine gegenwärtige Kritik zürnen könnte, den müßt ich immerhin für ein solches Papaechen halten. Mich wird aber nichts hindern, noch mehrere Theile der Monumente, und so Gott will, auch noch andere Gegenstände aus der baierischen Geschichte, mit der offensten geraden Kritik anzugreifen, damit dem Publikum immer mehr nützliche Resultaten eines aufgeregten Streites hervorgehen mögen. Insonderheit werde ich demnächst einen Monumentenband mit einem sogenannten Codex Traditionum wählen, damit sich doch auch ein Begriff gemacht werden kann, seit wann, wie und aus was denn manche solche Codices hervorgegangen seyen!

Ueber die Vertheidigung des Stift- und Bestättigungsbriefs der Abtey Ottenbeuern will ich kein Wort verlieren, indem er nur mittels eines gewaltigen Absprunges, von H. v. L. in Anregung gebracht wurde. Denn die Geschichte von Ottenbeuern gab ja nicht die Akademie, sondern ein Privatmann in Druck heraus.

Uebrigens ist sehr zu zweifeln, ob H. v. L. des Vertheidigers Gründe mit Unbefangenheit vorgetragen hat. H. v. L. beliebe doch den Gelehrten Hansiz (German. Sacr. T. III. Prodr. p. 111. 112. n. 187.) nachzulesen, um erfassen zu können, dafs eine Urkunde an und für sich wohl unächt, der Inhalt derselben aber doch nicht ganz verwerflich seyn könne, zumal wenn sie in spätern ächten Urkunden angeführt wird. Die Monumenta Boica bedürfen keines gezwungenen Vertheidigers. Ihr innerer Gehalt und ihre Kraft rufen von selbst dazu auf; aus freyen Antriebe, aus Pflichtgefühl für Wahrheit und Nationalehre übernahm ich die Vertheidigung derselben, weil ich sie näher zu kennen glaube, und ich mich selbst mit der Revision derselben beschäftige. Die Gründe, womit man die baierischen Monumente, welche, recht aufgefafst, eine unerschöpfliche Quelle für alle Zweige der Geschichte darbiethen, zu bestreiten suchte, tragen offenbar das Gepräg, dafs sie nicht von einem geraden offenen Manne, sondern nur von einem griesgrammigen Papaechen erzeugt wurden. Die theils nur wieder aufgewärmten, theils ganz aus der Luft gegriffenen Einwendungen erregen gar keinen Zorn, aber wohl tiefes Mitleiden über H. v. L., dafs er in seiner Befangenheit schon so weit gekommen ist, nichtige Gründe, offenbare Verdrehungen und plumpe Entstellungen für historische Beweise auszugeben. Recht treffend kann hier das Urtheil, welches H. v. L. über H. Feuerabend von Ottenbenern aussprach, auf ihn, selbst angewendet werden: »Empfänglichkeit für solche Gründe schliefst schon von selbst die Fähigkeit eines historischen Urtheils nach den Erfordernissen der itzigen Zeit aus.« — Möchte er doch wirklich Wort halten, die baierischen Schriftsteller und Monumente »gehen

lassen«, und sich nicht mehr damit befassen. Wir verzichten gerne auf die nützlichen (?) Resultate, die seinem Wahn nach aus dem aufgeregten Streit von seiner Seite hervorgehen sollten. Er hat uns schon einmal das Neueste, Aechteste und Kostbarste geliefert, Er hat uns mit gar geistreichen und eben so viele Wahrheitsliebe (?) als Humanität (?) verrathenden Betrachtungen über die Garibaldischen Geschichten beschenkt, letzlich auch mit einer Kritik über die Monumenta Boica beehrt; und überall gleiches Bestreben an den Tag gelegt, Vaterland und vaterländische Geistes-Produkte tief herabzuwürdigen, und die Geschichte selbst, so viel möglich, zu entstellen. Und diefs heifst H. v. L. nützliche Resulate liefern?!! Dank wird jenem Manne das gelehrte und unbefangene Publikum Baierns zollen, der alles aus den Monumentis Boicis auszuziehen bemüht ist, was auf die Rechte, Vorzüge und Besitzungen des Regenten Hauses durch alle Jahrhunderte, auf die Würde, Auszeichnung und Originalität der Nation in gegebenen Zeitepochen Bezug hat, — der die Einwürfe, welche von andern Schriftstellern gemacht wurden, mit Wahrheitsliebe und unverwerflichen Gründen widerlegt, das, was bisher dunkel war, in das gehörige Licht stellt, und auf diese Art zur Aufklärung der Geschichte, und zur Vertheidigung der baierischen Nationalehre neuen Stoff und neue Kraft mittheilt. Ein solches Bemühen wird die Nation jederzeit mit Dank erkennen, sie wird sich freuen, in dem Besitze eines Mannes zu seyn, dem die Wahrheit und Nationalehre das heiligste und theuerste ist, — eines Mannes, der alle Anstrengungen seines Kopfes dahin verwendet, den in der Geschichte noch verschlossenen Weg zu öffnen, oder den von andern Gelehrten schon eröffneten zu

bahnen, zu erweitern, und durch Auffindung neuer Gründe und Bemerkungen sicherer und zuverlässiger zu machen. Aber auf den Mann, dessen Bestreben einzig und allein dahin zielt, um die mühsam aufgesuchten Resultate unserer Vorfahrer und Mitarbeiter zu untergraben, zu zerstreuen und unsere baierische Geschichte wieder in das dumpfe Chaos, aus welchen uns die Anstrengungen der ersten Köpfe Baiern's glücklich gehoben haben, zurückzuwerfen, — auf diesen Mann kann die Nation und jeder rechtschaffene und wahrheitsliebende Mensch nur mit Indignation herabsehen. — Bis H. v. L. seinen Kopf mit den nöthigen Kenntnissen aus der baierischen Geschichte und sein Herz mit den obigen reinen Gesinnungen und mit Wahrheitsliebe ausgestattet haben wird, mag er uns immer mit der angedrohten Bearbeitung eines Codicis Traditionum verschonen; denn er kann ohne diese kein nützliches Resultat herbeyführen. Wir haben ja bereits schon hübsche Pröbchen, wie er mit der baierischen Geschichte umgeht, und mit seiner neuesten Pieçe über die Monumenta Boica hat er seinen Flugschriften das Siegel aufgedrückt. Ich wiederhole also das bisher Gesagte noch einmal, und erkläre offen und unumwunden, dafs die Schrift des H. v. L. wider die Monumenta Boica den hohen Titel einer Kritik gar nicht, ja nicht einmal einer tüchtigen Anklage vor den Richterstuhl der Kritik verdiene; indem kein einziger Punkt wider dieselben durch Neuheit, Wichtigkeit und Wahrheit erheblich und ausgezeichnet ist: die meisten Stellen sind kleinlichte Einstreuungen, die übrigen offenbare Verfälschungen, Erdichtungen, Verdrehungen: oder um es kurz und mit einiger Schonung zu sagen: das ganze Klaglibell gegen die Monumenta Boica ist im Taumel phrenetischer Leidenschaft zusammengestoppelt. Ich

schliefse daher mit den Worten Martials an H. v. Lang:

»Declamas in febre, Mathon! Hanc esse Phrenesin si nescis, non es sanus, amice Mathon!«

München, den 16. August 1815.

Nachschrift.

Eben als ich den letzten Bogen unter die Presse legen lassen wollte, kam mir die Haller Literaturzeitung N. 103. Jahrg. 1815. S. 822. 823. zu Gesicht, und ich fand darin ein Urtheil über »die Monumenta Boica« etc. von einem Namenlosen. Der befangene und verkappte H., wie er immer heifsen, und was er auch seyn mag, verräth durch seine eigenen Worte, dafs er die Monumenta Boica insbesondere eben so wenig als die baierische Geschichte kenne. Sein mit vielen Worten ausgesprochenes, aber mit keiner einzigen wissenschaftlichen Stelle belegtes Urtheil verdient keine eigene Rücksicht: er mag daher einsweilen, bis er sich als Kenner der baierischen Geschichte legitimirt haben wird, die vorgehende Schrift, so wie seine Meynung, mit H. v. L. zugleich theilen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günthner, Sebastian,

Die Monumenta Boica von I bis XVI. Band vor den Richterstuhl der Kritik gefordert vom Reichsarchivdirektor von Lang

München 1815

Bibl.Mont. 2784-9#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721164-5